

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 21. Juni 2022 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Verkauf des Grundstücks Flst.-Nr. 97 an die GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG und Weiterführung des bereits eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Langackern II“
- Beratung und Beschlussfassung -
02. 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental
- Beratung und Beschlussfassung -
03. ÖPNV Andienung von Horben
- Beratung und Beschlussfassung über Zusatzfahrten zum Grundtakt des Nahverkehrsplans -
04. Einrichtung eines Gemeindevollzugsdienstes
- Beratung und Beschlussfassung -
05. Antrag von GR Boas Roth auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat
- Beratung und Beschlussfassung -
06. Nachrücken von Herrn Christian Dufour in den Gemeinderat;
Wahl eines Nachfolgers in die Verbandsversammlung der VG Hexental
- Beratung und Beschlussfassung -
07. Bekanntgaben des Bürgermeisters
08. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
09. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		21.06.2022
Aktenzeichen		621.4
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		16/2022

Beratungsvorlage zu TOP 1

Verkauf des Grundstücks Flst. Nr. 97 an die GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG und Weiterführung des bereits eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Langackern II“ - Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt

Ursprünglich hatte die Gemeinde Horben im Rahmen ihrer aktiven Grundstücks politik angestrebt, am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ auf den Grundstücken Flst. Nr. 96 und 97 ein Wohngebiet zu entwickeln und im nachfolgenden Verfahren durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Hierzu hat die Gemeinde einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Langackern II“ gefasst. Ferner hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 16.07.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung sind insbesondere zahlreiche Einwendungen von Bürgern eingegangen.

Aus diesem Grund wurde diese „große Lösung“ von Seiten der Gemeinde nicht mehr weiterverfolgt.

Der Gemeinderat hat dann am 09.11.2021 einen Grundsatzbeschluss zur baulichen Entwicklung Horbens getroffen und beschloss, dass die Flurstücke 7/3, 162/8 sowie 162 (Teil – siehe Anlage 2) einer Bebauung zugeführt werden sollen und die Planungen für das Baugebiet „Langackern II“ auf kleinerer Fläche wiederaufgenommen werden sollen.

Die GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG ist sodann im Winter 2021/2022 an die Gemeinde mit dem Wunsch herangetreten, ihr das gemeindeeigene Grundstück Flst. Nr. 97 zur Errichtung von Mitarbeiterwohnungen zu verkaufen. Viele Servicekräfte haben während der Pandemie die Gastronomie verlassen. Der Personalmangel droht sich sogar noch zu verschärfen. Umso wichtiger ist es, dass die GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG künftigen Mitarbeitern attraktive Wohnungen in Horben in fußläufiger Entfernung anbieten kann, um den Gästen von Anfang an einen attraktiven Service anbieten zu können.

Inzwischen hat der Vorhabenträger in einem längeren Abstimmungsprozess mit der Gemeinde seine Planung in Form der als Anlage 1 beiliegenden Kompromisslösung konkretisiert. Danach können auf dem Grundstück Flst. Nr. 97 insgesamt 15 Stellplätze untergebracht werden. Davon sind 9 oberirdische Stellplätze und 6 Tiefgaragenstellplätze. Die Lösung wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.05.2022 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Für die Gemeinde hat das Vorhaben mehrere Vorteile. Wesentliches Kriterium ist die spürbare Reduzierung des Zu- und Abgangsverkehrs zur Luisenhöhe. Dies trägt zur Entlastung des Wohnumfelds der Luisenhöhe im ohnehin stark belasteten Ortsteil Langackern bei. Ferner leistet das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der Luisenhöhe, die für Horben eine wichtige touristische und wirtschaftliche Bedeutung hat.

Zudem wird durch die hohe Bewohnerzahl auf kleiner Fläche ein schonender Umgang mit der Ressource Boden gewährleistet. Die tatsächliche Versiegelungsfläche bleibt verhältnismäßig gering, im Gegenzug erhält die Gemeinde für den Einwohnerzuwachs eine deutliche haushalterische Verbesserung durch das stark einwohnerabhängige System des kommunalen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen, Grundkopfbeträge). Es ist im Gegenzug zu erwarten, dass die Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde durch die Mitarbeiter unterproportional in Anspruch genommen werden.

Bei einem Verkauf des Grundstücks Flst. Nr. 97 zu Höchstpreisen wäre zu befürchten, dass die dort angestrebte Luxusbebauung nicht förderlich zum dörflichen Charakter Horbens beiträgt. Finanziell dürfte der höhere Einmaleffekt sich im Laufe der Jahre durch deutlich geringere Zuweisungen im Ergebnishaushalt auch verflüchtigen.

II. Inhalt der vom Gemeinderat angestrebten Lösung

1. Vertragliche Verpflichtungen

Das Grundstück Flst. Nr. 97 soll an die GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG auf der Grundlage der Kompromisslösung (**Anlage 1**) mit folgenden weiteren, nicht abschließenden Eckpunkten verkauft werden:

- Der Kaufvertrag wird aufschiebend bedingt mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Langackern II“ abgeschlossen.
- Der Kaufpreis beträgt 1.285.100,00 €.
- Der Käufer übernimmt die mit dem Grundstück zusammenhängenden, nachgewiesenen Vorkosten (Stand 03.06.2022: ca. 110.000 €).
- Das Grundstück wird unerschlossen verkauft. Die Erschließungskosten trägt der Käufer.

- Der Käufer verpflichtet sich, das Vorhaben auf der Grundlage der Kompromisslösung (Anlage 1) innerhalb von vier Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplans „Langackern II“ bezugsfertig zu errichten.
- Der Käufer verpflichtet sich, die Häuser A1, A2 und B ausschließlich und das Geschosswohnungshaus C überwiegend für die Vermietung an Mitarbeiter der Luisenhöhe zu nutzen.
- Der Käufer wird auf dem Grundstück Flst. Nr. 97 insgesamt 15 Stellplätze errichten. Davon sind 9 oberirdische Stellplätze und 6 Tiefgaragenstellplätze.
- Der Käufer wird die weiteren notwendigen Stellplätze für das geplante Vorhaben auf dem Grundstück Flst. Nr. 97 durch Übernahme einer Stellplatz-Baulast im Bereich der Tiefgarage der Luisenhöhe nachweisen.
- Der Käufer wird die Mitarbeiter, die in die Mitarbeiterwohnungen auf dem Flst. Nr. 97 einziehen, verpflichten, ihre Kfz ausschließlich in der Tiefgarage der Luisenhöhe abzustellen und die zu errichtenden Stellplätze auf dem Flst. Nr. 97 nur als Kurzparkerstellplätze zu nutzen. Die Verpflichtung ist der Gemeinde nachzuweisen.
- Der Gemeinde wird ein Wiederkaufsrecht zum gleichen Kaufpreis zzgl. etwaiger bereits bezahlter Erschließungskosten für den Fall eingeräumt, dass der Käufer das Grundstück Flst. Nr. 97 nicht fristgemäß bebaut oder das Grundstück vor Baubeginn an einen Dritten veräußert. Hierzu ist zugunsten der Gemeinde eine Rückkaufassessvormerkung im Grundbuch einzutragen.
- Der Käufer verpflichtet sich, der Gemeinde eine fühlbare Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er das Grundstück mit oder ohne Bebauung innerhalb von 10 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplans an einen Dritten veräußert. Bei Ausübung des Wiederkaufsrechts kann keine Vertragsstrafe geltend gemacht werden.

2. Bauleitplanung

Das Grundstück Flst. Nr. 97 befindet sich derzeit noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Daher soll das bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren „Langackern II“ mit dem reduzierten Plangebiet (nur noch Flst. Nr. 97) fortgeführt werden, sobald die erneute frühzeitige Beteiligung der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt wurde (vgl. hierzu Beschlussvorlage zu TOP 2) und von den maßgebenden Behörden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert worden sind. Dem weiteren Bebauungsplanverfahren soll die Kompromisslösung (**Anlage 1**) zugrunde gelegt werden. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans wird dadurch nicht begründet.

III. Beschlussvorschlag

- 1. Der Gemeinderat beschließt, das Grundstück Flst. Nr. 97 an die GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG auf der Grundlage der Kompromisslösung (Anlage 1) mit den in Ziffer II. Nummer 1 genannten Eckpunkten zu verkaufen.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der in Ziff. 1 genannten Eckpunkte einen Kaufvertrag mit der GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG zu entwerfen, diesen endzuverhandeln und notariell zu beurkunden.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt, das bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren „Langackern II“ mit dem reduzierten Plangebiet (nur noch Flst. Nr. 97) fortzuführen, sobald die erneute frühzeitige Beteiligung der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt wurde und von den maßgebenden Behörden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert worden sind. Dem weiteren Bebauungsplanverfahren soll die Kompromisslösung (Anlage 1) zugrunde gelegt werden. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans wird dadurch nicht begründet.**

Anlage:

Präsentation zur avisierten Bebauung

Langacker II



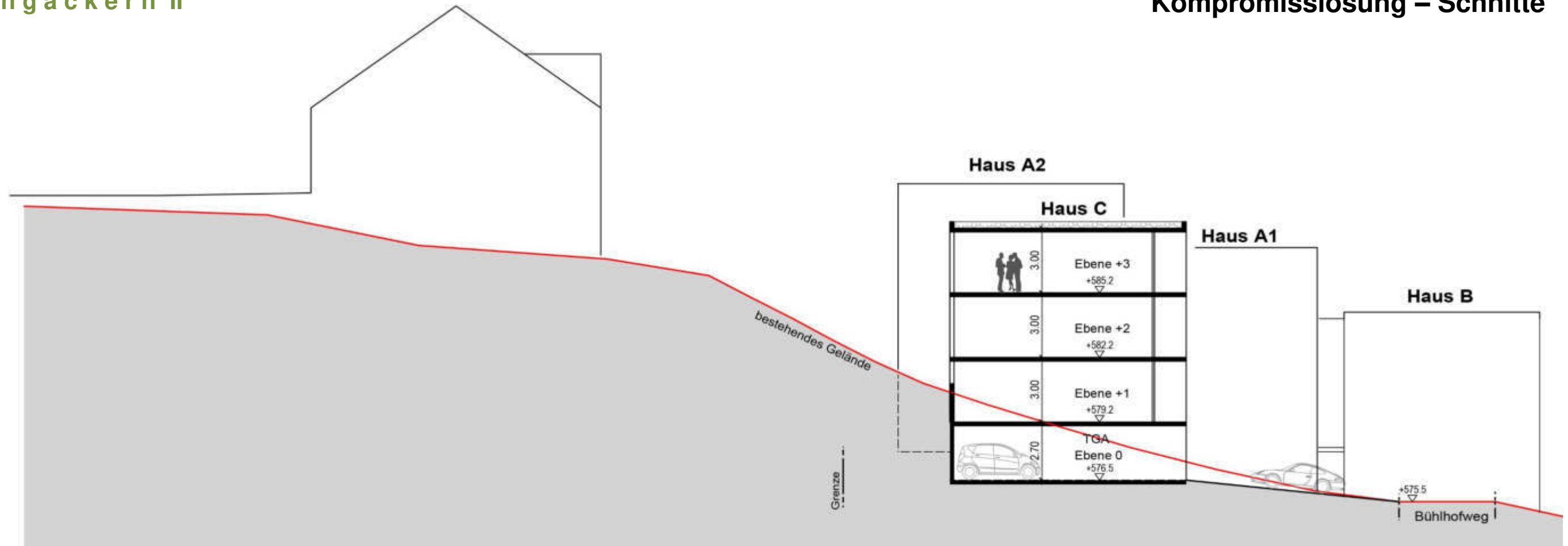
24.05.2022



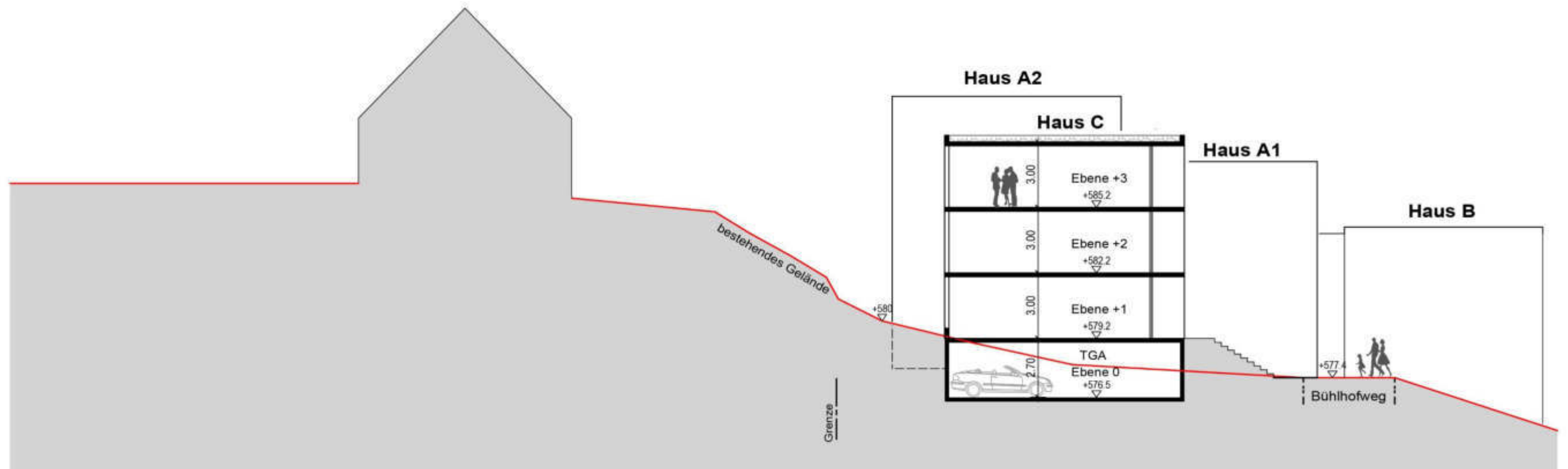
BGF Mitarbeiterhaus (A1+A2+B)	2226 m ²
BGF Geschosswohnungshaus (C)	726 m ²
Grundstückgröße	2550 m ²
Stellplätze (oberirdisch)	8
Gesamt Stellplätze	8



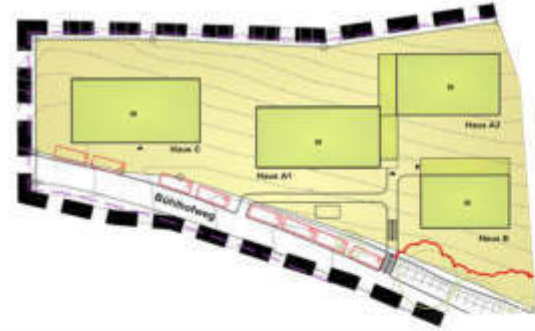
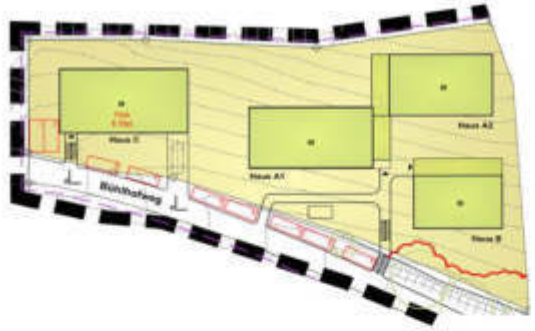
BGF Mitarbeiterhaus (A1+A2+B)	2226 m ²
BGF Geschosswohnungshaus (C)	726 m ²
Grundstücksgröße	2550 m ²
Stellplätze (oberirdisch)	9
Stellplätze (TGA)	6
Gesamt Stellplätze	15



Schnitt e - e



Schnitt d - d

Variante					
		Variante 1		Kompromisslösung	
TGA-Plätze		0		6	
Außenplätze		8		9	
Gesamt Stellplätze		8		15	
Grundstück Gemeinde in m ²	2550	€	€/m ²	€	€/m ²
		1.405.100	551	1.285.100	504
Vorkosten und RA- Kosten Gemeinde		90.000	35	90.000	35
Erschließungskosten		418.000	<u>164</u>	418.000	<u>164</u>
Erlös Gemeinde pro m ²			750		703
Extrakosten TGA		0	<u>0</u>	120.000	<u>47</u>
Kosten GRSL pro m ²			750		750

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		21.06.2022
Aktenzeichen		621.4
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		17/2022

Beratungsvorlage zu TOP 2

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental - Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt

Anlass für die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental Flächennutzungsplanänderung ist die anhaltend große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben. Ursprünglich hat die Gemeinde Horben im Rahmen ihrer aktiven Grundstückspolitik angestrebt, am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ auf den Grundstücken Flst. Nr. 96 und 97 ein Wohngebiet zu entwickeln und im nachfolgenden Verfahren durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Hierzu hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 16.07.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung sind insbesondere zahlreiche Einwendungen von Bürgern eingegangen. Aus diesem Grund wird diese „große Lösung“ von Seiten der Gemeinde nicht mehr weiterverfolgt. Zwar hat der Gemeinderat am 15.12.2020 zunächst beschlossen die Planungsverfahren nicht weiter zu führen. Inzwischen hat der Gemeinderat jedoch am 09.11.2021 die Wiederaufnahme der Planungen für das Baugebiet „Langackern II“ im Bereich des Flst. Nr. 97 beschlossen. Dort sollen nunmehr auf dem Flst. Nr. 97 Mitarbeiterwohnungen für die GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG entstehen.

Durch dieses Vorhaben entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung insgesamt eine sinnvolle Siedlungsabrundung. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, ist diese Fläche jedoch als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und muss deshalb zunächst auf der Ebene des Flächennutzungsplans in eine Wohnbaufläche geändert werden. Gleiches gilt für den Änderungsbereich 2 (Flst. Nrn. 162, 162/8), der nachträglich in das Verfahren zur 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen werden soll. Dort soll künftig eine Wohnbebauung entstehen.

Durch die vorliegende 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans, sollen nun die Voraussetzungen geschaffen werden, dass im reduzierten Änderungsbereich 1 und in dem Änderungsbereich 2 ein Wohngebiet entwickelt werden kann. Vorausset-

zung hierfür ist auch, dass in diesem Bereich die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze entsprechend zurückgenommen werden muss.

Im Gegenzug soll aufgrund der schwierigen Erschließungssituation und der nicht verfügbaren Grundstücksfläche, auf die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche (H04) am südlichen Ortsrand von Horben (Änderungsbereich 3) im Sinne eines Flächentauschs weitgehend verzichtet werden. Die auf dem Flst. Nr.189 geplante Wohnbaufläche H04 soll nach Maßgabe des Änderungsbereichs 3 wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Auch ist geplant an dieser Stelle das bestehende Landschaftsschutzgebiet zu erweitern, um die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets auf der Fläche des Änderungsbereichs 1 und des Änderungsbereichs 2 zu kompensieren.

Mit den vorgenannten Zielsetzungen soll die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans weitergeführt werden. Als nächsten Verfahrensschritt steht jetzt der Beschluss der Verbandsversammlung der VG Hexental an, für den gemäß Ziffer 1 geänderten räumlichen Geltungsbereich eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

III. Beschlussempfehlungen

Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung der VG Hexental, in der Verbandsversammlung am 04.07.2022 folgenden Beschlussvorschlägen zuzustimmen:

1. Die Verbandsversammlung der VG Hexental beschließt, den räumlichen Geltungsbereich der 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental wie folgt zu ändern:
 - der Änderungsbereich 1 „Langackern II“ wird auf das Grundstück Flst. Nr. 97 beschränkt,
 - der Änderungsbereich 2 (Grundstücke Flst. Nrn. 162 und 162/8) wird nachträglich in die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental aufgenommen,
 - der Änderungsbereich 3 (bisheriger Änderungsbereich 2), der Flächen des Flst. Nr. 189 umfasst, wird entsprechend dem beiliegenden Lageplan „Änderungsbereich 3“ angepasst.
2. Die Verbandsversammlung der VG Hexental beschließt, für die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental bezogen auf den gemäß Ziffer 1 geänderten räumlichen Geltungsbereich eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Anlagen:

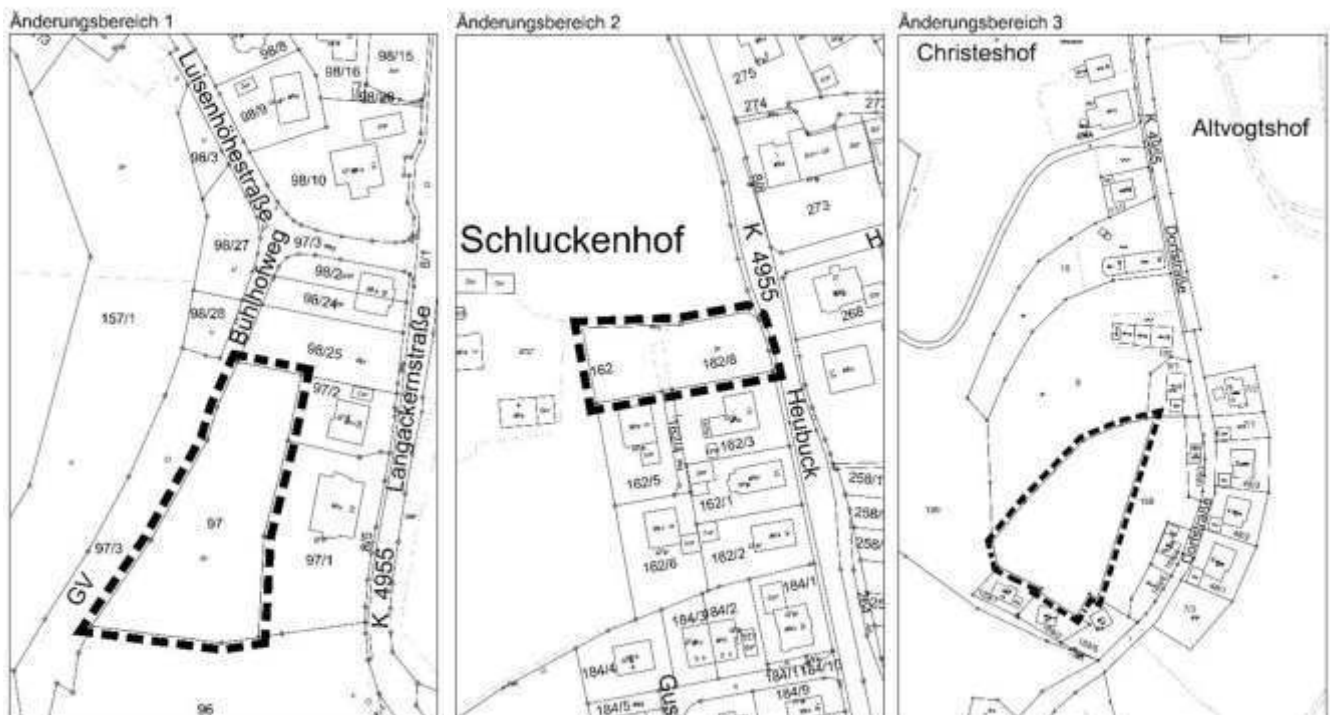
- 5. FNPÄ / Vorentwurf zum Beschluss der 2. frühzeitigen Beteiligung
- Umweltbericht (Scoping)
- und das Artenschutzgutachten nachreichen.

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Langackern II“ und den Grundstücken Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Deckblattänderung mit 3 Änderungsbereichen
Begründung
Flächensteckbriefe
Umweltbericht (Scoping)
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

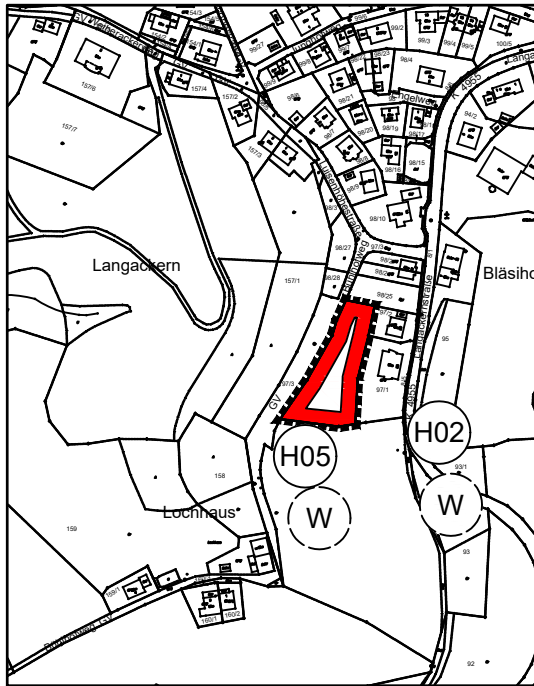
Stand: 21.06.2022
Fassung: Frühzeitige Beteiligung
gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB



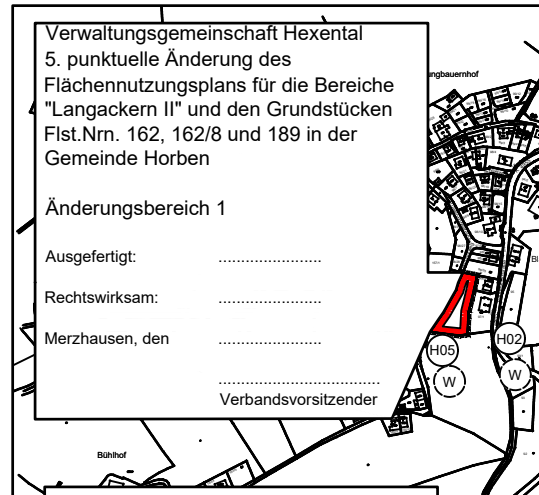
fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Änderungsbereich 1

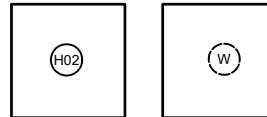


M. 1 / 5000

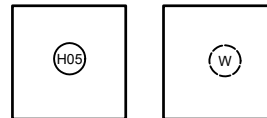


M. 1 / 10000, Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitte der verschobenen Bezeichnungen "H02" und "W" der geplanten Wohnfläche östlich vom Änderungsbereich 1 (M. 1 / 10000)



Ausschnitte der neuen Bezeichnungen "H05" und "W" der geplanten Wohnbaufläche auf dem Grundstück Flst.Nr. 67 im Änderungsbereich 1 (M. 1 / 10000)



Verwaltungsgemeinschaft Hexental 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt für die Bereiche "Langacker II" und den
Grundstücken Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der
Gemeinde Horben - Änderungsbereich 1

Plandatum: 21.06.2022

M. 1 / 5000

Bearbeiter: Sch / Rein

M. 1 / 10000

Projekt-Nr: S-21-023

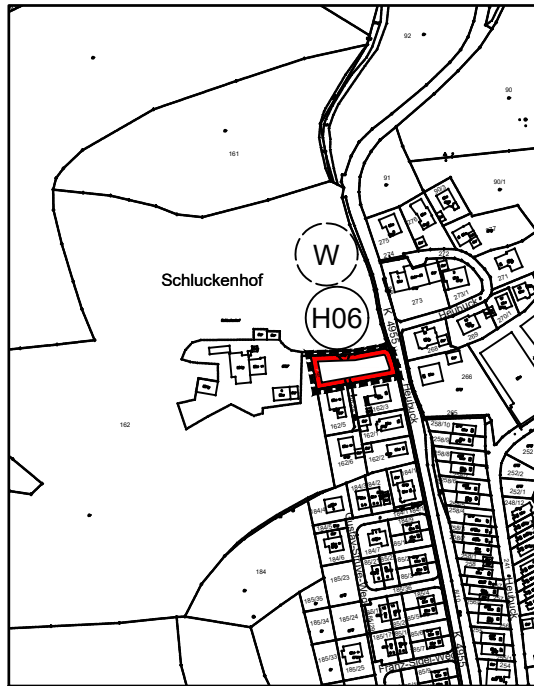
22-06-21 Deckblattänderung 5. FNPA (22-05-18).dwg

fsp.stadtplanung

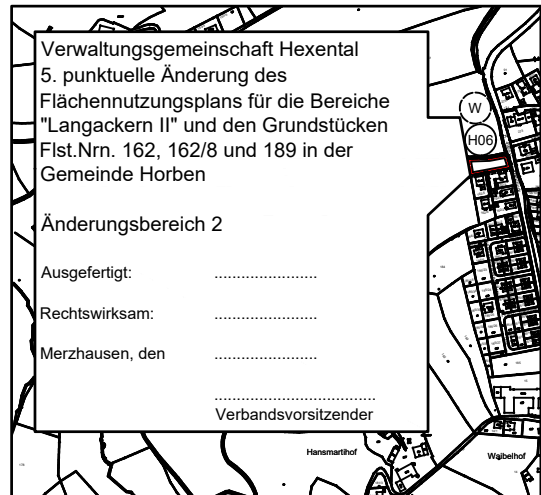


Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Änderungsbereich 2

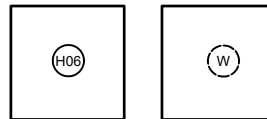


M. 1 / 5000



M. 1 / 10000, Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitte der neuen Bezeichnungen "H06" und "W" der geplanten Wohnfläche auf den Grundstücken 162 und 162/8 im Änderungsbereich 2 (M. 1 / 10000)



Verwaltungsgemeinschaft Hexental 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt für die Bereiche "Langackern II" und den Grundstücken Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben - Änderungsbereich 2

Plandatum: 21.06.2022

Bearbeiter: Sch / Rein

Projekt-Nr: S-21-023

M. 1 / 5000

M. 1 / 10000

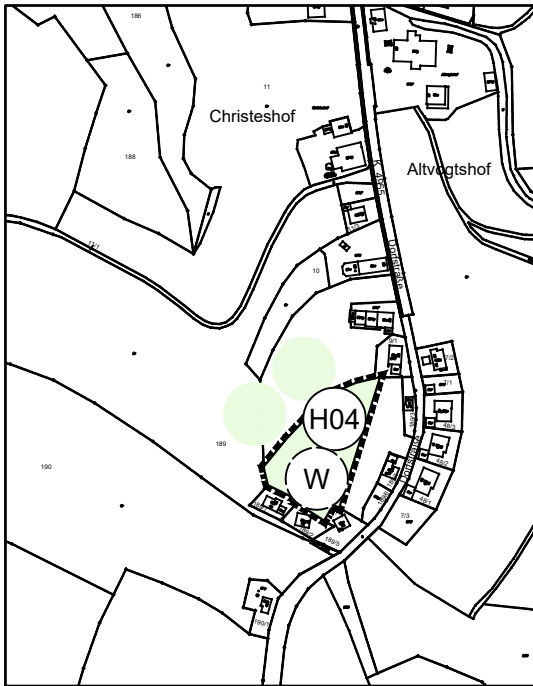
22-06-21 Deckblattänderung 5. FNPÄ (22-05-18).dwg

fsp.stadtplanung

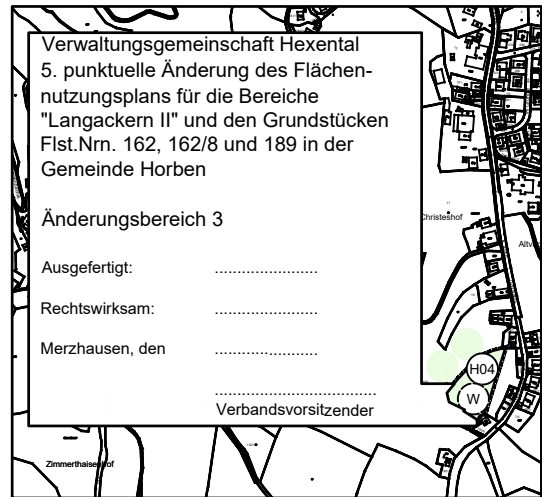


Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Änderungsbereich 3

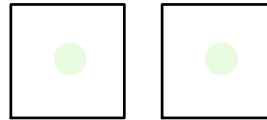


M. 1 / 5000

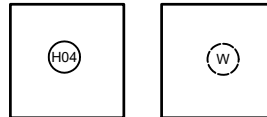


M. 1 / 10000, Originalmaßstab des wirksamen Flächennutzungsplans

Ausschnitte zur Überdeckung der ehemaligen Bezeichnungen "H04" und "W" nordwestlich vom Änderungsbereich 3 (M. 1 / 10000)



Ausschnitte der verschobenen Bezeichnungen "H04" und "W" der geplanten Wohnfläche westlich vom Änderungsbereich 3 (M. 1 / 10000)



Verwaltungsgemeinschaft Hexental 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans

Deckblatt für die Bereiche "Langacker II" und den
Grundstücken Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der
Gemeinde Horben - Änderungsbereich 3

Plandatum: 21.06.2022

Bearbeiter: Sch / Rein

Projekt-Nr: S-21-023

M. 1 / 5000

M. 1 / 10000

22-06-21 Deckblattänderung 5. FNPÄ (22-05-18).dwg

fsp.stadtplanung



Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

BEGRÜNDUNG

Seite 1 von 15

INHALT

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG	2
2	LAGE DER ÄNDERUNGSBEREICHE	3
3	VERFAHREN	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Verfahrensdaten	6
4	RAUMORDNUNG	8
5	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	9
5.1	Änderungsbereich 1	10
5.2	Änderungsbereich 2	10
5.3	Änderungsbereich 3	11
6	INHALT DER PLANÄNDERUNG	11
6.1	Änderungsbereich 1	11
6.2	Änderungsbereich 2	12
6.3	Änderungsbereich 3	12
7	FLÄCHENBILANZ	13
8	BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT	14
9	ERSCHLIEßUNG	14
10	UMWELTBELANGE	14

ANHANG

- Flächensteckbriefe

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wurde am 15.05.2009 rechtswirksam. In der Vergangenheit wurden insgesamt vier Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt. Vorliegend handelt es sich daher um die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.

Anlass für die vorliegende 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Hexental ist die anhaltend sehr große Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Horben.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Horben mehrheitlich dafür ausgesprochen, am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils „Langackern“ auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flst. Nrn. 96 und 97 mit einer Gesamtgröße von ca. 0,77 ha ein Wohngebiet zu entwickeln und im nachfolgenden Verfahren durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern. Hierzu hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 16.07.2020 den Aufstellungsbeschluss zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gefasst. Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung sind zahlreiche Einwendungen insbesondere von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen. Nach einer kritischen Auseinandersetzung mit diesen Anregungen, hat der Gemeinderat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.12.2020 zunächst beschlossen, das Planverfahren nicht weiterzuführen. Nach weiteren Erkenntnissen hat dieser am 09.11.2021 die Wiederaufnahme der Planungen, jedoch nur für das Grundstück Flst. Nr. 97 mit einer Größe von ca. 0,25 ha beschlossen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental ist diese Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und muss deshalb zunächst auf Ebene des Flächennutzungsplans in eine Wohnbaufläche geändert werden. Gleiches gilt für den Änderungsbereich 2 (Grundstücke Flst. Nrn. 162, 162/8), der nachträglich in das Verfahren zur 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans einbezogen wird. Dort soll zukünftig ebenfalls eine Wohnbebauung entstehen.

Durch die vorliegende 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans, sollen nun die Voraussetzungen geschaffen werden, dass im reduzierten Änderungsbereich 1 und im Änderungsbereich 2 jeweils ein Wohngebiet entwickelt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass in diesen Bereichen jeweils die bestehende Landschaftsschutzgebietsgrenze zurückgenommen werden muss. Hierzu hat die zuständige Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt- Breisgau- Hochschwarzwald einer Herausnahme grundsätzlich zugestimmt.

Im Gegenzug soll aufgrund der schwierigen Erschließungssituation und der nicht verfügbaren Grundstücksfläche, auf die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche (H04) am südlichen Ortsrand von Horben (Änderungsbereich 3) im Sinne eines Flächentauschs weitgehend verzichtet werden. Die auf dem Flst.Nr.189 geplante Wohnbaufläche H04 soll nach Maßgabe des Änderungsbereichs 3 zu großen Teilen wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Auch ist geplant an dieser Stelle das bestehende Landschaftsschutzgebiet zu erweitern, um die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets auf der Fläche des Änderungsbereichs 1 und des Änderungsbereichs 2 zu kompensieren.

BEGRÜNDUNG

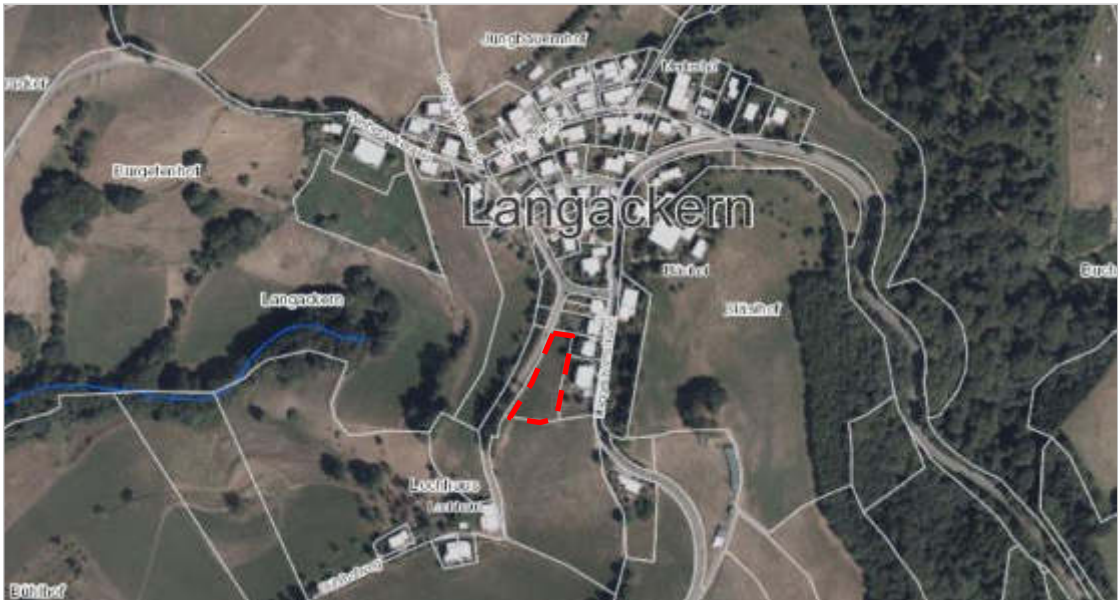
Seite 3 von 15

2 LAGE DER ÄNDERUNGSBEREICHE

Die vorliegende 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung umfasst drei Änderungsbereiche, die in Form einer sogenannten Deckblattänderung entsprechend dargestellt werden. Der Änderungsbereich 1 im Bereich „Langackern II“ mit einer Größe von ca. 0,25 ha schließt im Norden und Osten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an und ist über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich i.S. einer Siedlungsabrundung für eine Wohnbebauung. Hierbei sind jedoch die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen.

Der Änderungsbereich 1 wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 1 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand Juni 2022) (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Seite 4 von 15

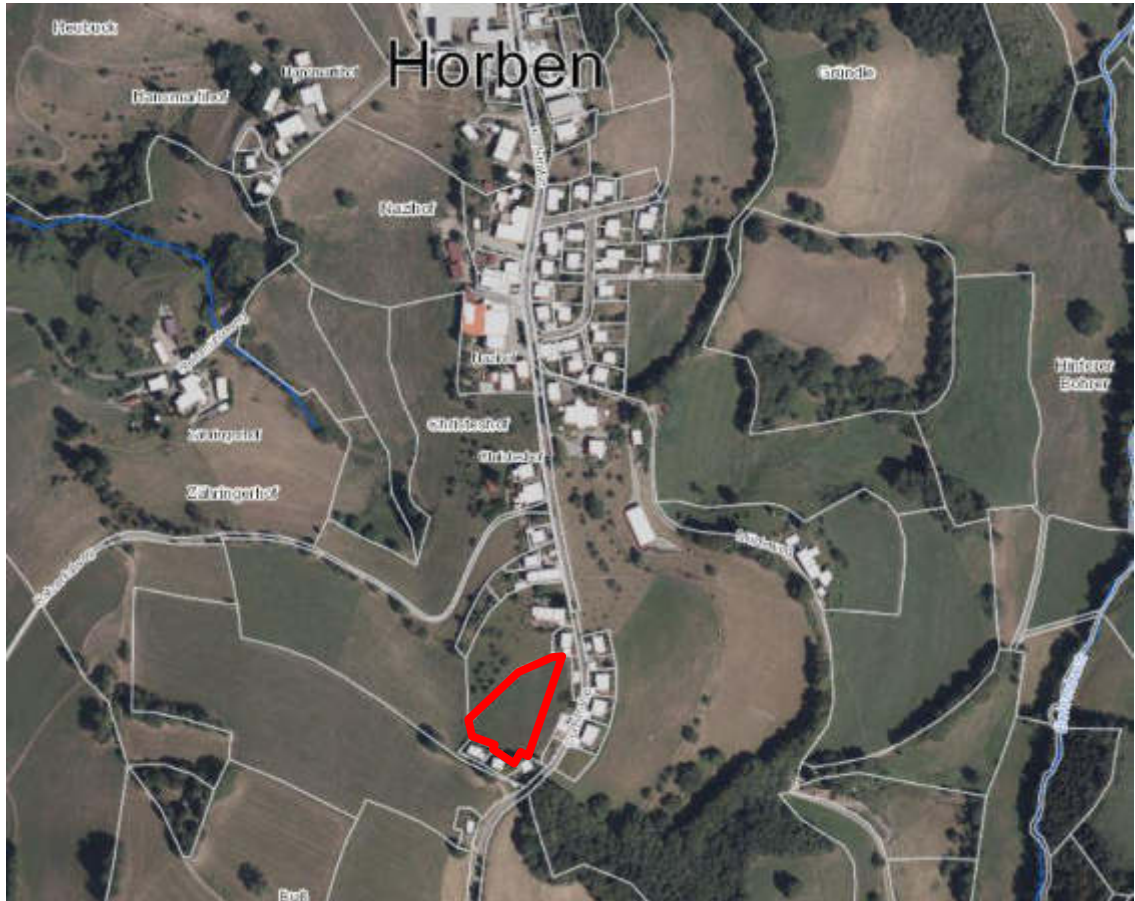
Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 0,11 ha schließt im Süden und Osten unmittelbar an bestehende Wohnbebauung an. Nördlich und östlich verläuft die Straße Heubuck. Im Osten befindet sich der landwirtschaftlich genutzte „Schluckenhof“. Das Plangebiet selbst wird aktuell vom „Schluckenhof“ als Lagerfläche (im Westen) und als Grünfläche (im Osten) genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 2 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand Juni 2022) (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Der Änderungsbereich 3 mit einer Größe von ca. 0,36 ha schließt im Norden, Osten und Süden unmittelbar an bestehende Wohnbebauung sowie im Westen an landwirtschaftliche Flächen an. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.



Luftbild mit Änderungsbereich 3 (Quelle: Geoportal des LUBW; Stand Juni 2022) (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

Seite 6 von 15

3 VERFAHREN

3.1 Allgemeines

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Hexental die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, welche die baulichen und sonstigen Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im Rahmen der vorliegenden, 5. punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird ein zweistufiges Beteiligungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt.

Zur Ermittlung, in welchem Umfang der Detaillierungsgrad die Belange des Umweltschutzes in die Flächennutzungsplanänderung Eingang finden müssen, wird im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ein „Scoping“ durchgeführt, an dem alle Fachbehörden beteiligt werden.

Ebenso werden drei Flächensteckbriefe der Begründung beigefügt. Diese geben eine Übersicht über die wichtigsten Belange der Planung, die Gesamtabwägung und Hinweise für nachgelagerte Verfahren.

Da nach der ersten frühzeitigen Beteiligung der Änderungsbereichs 1 auf weniger als ein Drittel reduziert wurde und der Aufnahme des Änderungsbereichs 2 in das laufende Verfahren, wird eine erneute frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

3.2 Verfahrensdaten

16.07.2020	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental fasst den Aufstellungsbeschluss für die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.
16.07.2020	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental billigt den Vorentwurf zur 5. punktuellen Flächen-nutzungsplanänderung und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.
14.09.2020 bis 16.10.2020	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 11.09.2020 mit Frist bis 16.10.2020	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit „Scoping“ gem. § 4 (1) BauGB
04.07.2022	Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental billigt den Vorentwurf zur 5. punktuellen Flächen-nutzungsplanänderung und beschließt aufgrund des geänderten und ergänzten Geltungsbereichs, die Durchführung einer erneuten frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB.

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 15

____.____.____ bis Erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1)
____.____.____ BauGB mit geändertem und ergänztem Geltungsbereich

Anschreiben vom Erneute frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger
____.____.____ mit Frist öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB mit geändertem
bis ____.____.____ und ergänztem Geltungsbereich

____.____.____ Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft
Hexental billigt den Entwurf zur 5. punktuellen Flächennut-
zungsplanänderung und beschließt die Durchführung der
Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.

____.____.____ bis Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage gem.
____.____.____ § 3 (2) BauGB

Anschreiben vom Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange im
____.____.____ mit Frist Rahmen der Offenlage gem. § 4 (2) BauGB
bis ____.____.____

____.____.____ Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft
Hexental behandelt die in der Offenlage eingegangenen
Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss für
die 5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung.

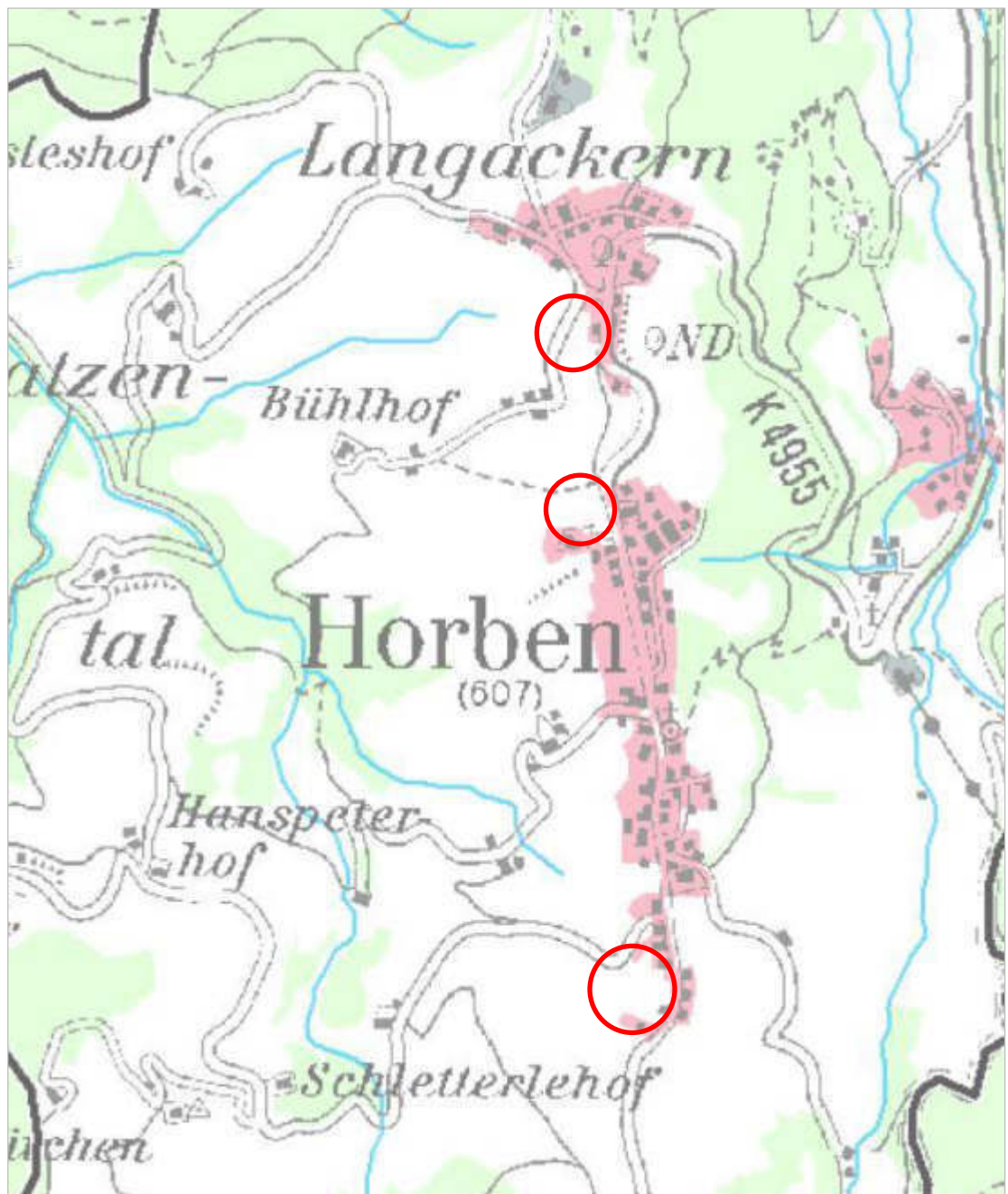
BEGRÜNDUNG

Seite 8 von 15

4 RAUMORDNUNG

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne. Für die Gemeinde Horben sind die Ziele des aktuellen Regionalplans „Südlicher Oberrhein“ maßgebend.

Die drei Änderungsbereiche befinden sich im Regionalplan auf Flächen ohne eine regionalplanerische Aussage (siehe folgende Abbildung). Damit werden durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung die Ziele des Regionalplans nicht tangiert.

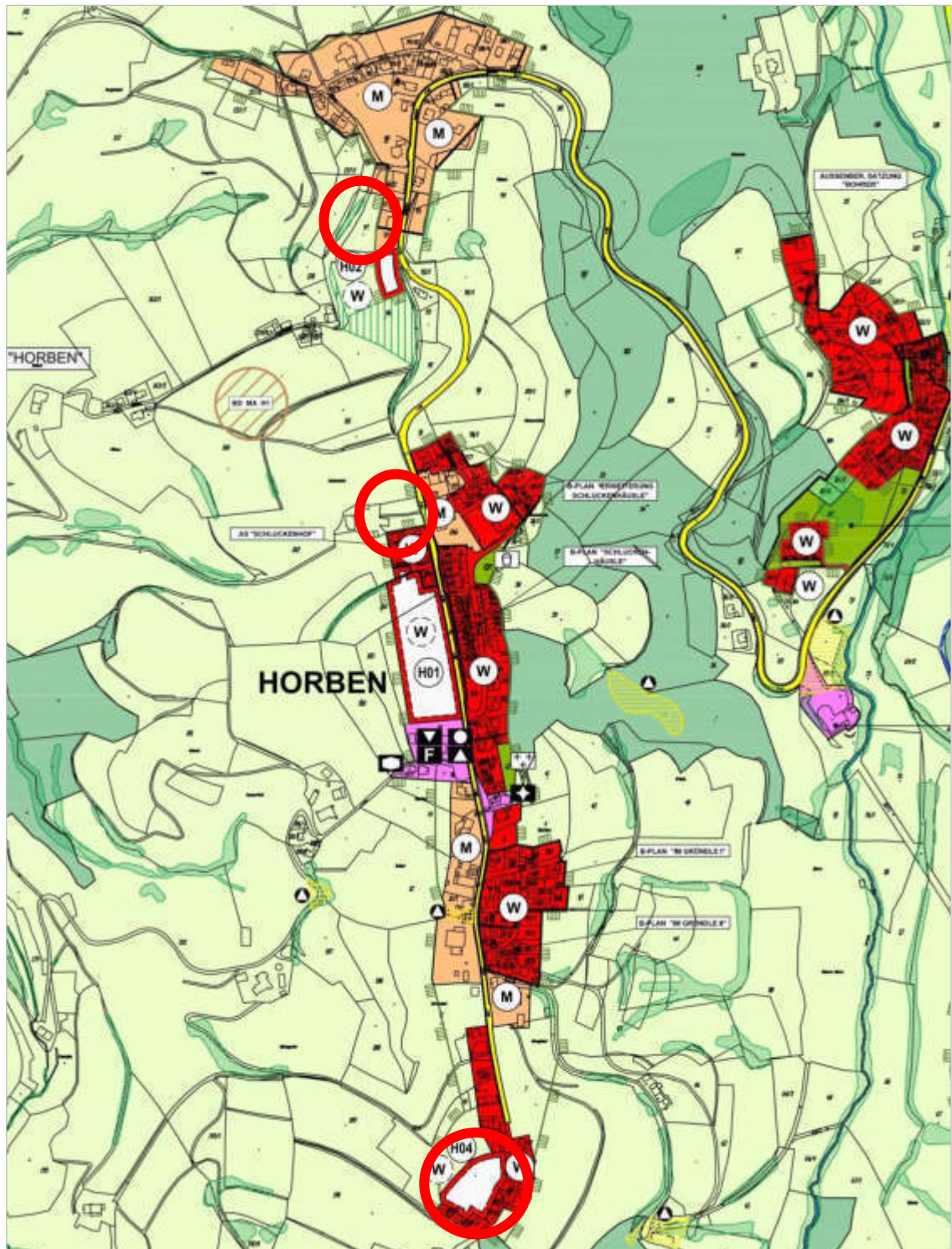


Ausschnitt aus dem aktuellen Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ mit Änderungsbereichen (genordet; ohne Maßstab)

BEGRÜNDUNG

5 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im aktuellen, wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental aus dem Jahr 2009, werden die Änderungsbereiche 1 und 2 als landwirtschaftliche Fläche und der Änderungsbereich 3 als geplante Wohnbaufläche (H04) dargestellt.

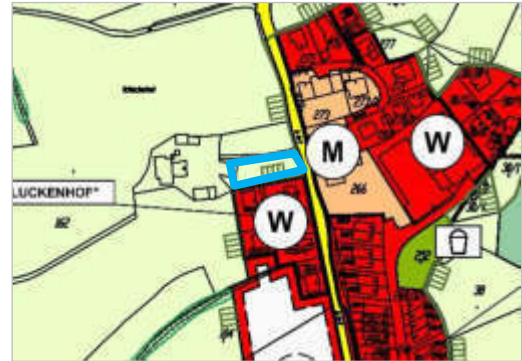


Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (2009) mit Umrandung der drei Änderungsbereiche (genordert; ohne Maßstab)

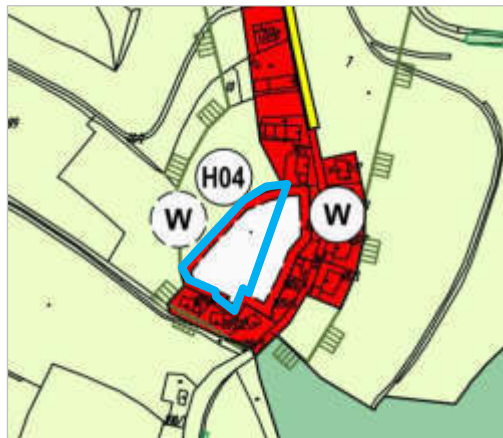
BEGRÜNDUNG



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 1



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 2



Ausschnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 3

5.1 **Änderungsbereich 1**

Der Änderungsbereich 1 grenzt im Norden und Osten an gemischte Bauflächen an. Im Südosten befindet sich die geplante Wohnbaufläche H02. Die weiteren umliegenden Bereiche sind als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Im Westen befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein nach § 32 NatSchG geschütztes Biotop. Der gesamte Änderungsbereich 1 liegt zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Horben“. In erfolgter Vorabstimmung mit dem maßgeblichen Fachbereich im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, kann eine Herausnahme dieser Fläche grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Hierfür ist im Rahmen des weiteren Verfahrens von der Gemeinde ein entsprechender Antrag zu stellen.

5.2 **Änderungsbereich 2**

Der Änderungsbereich 2 grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten verläuft unmittelbar angrenzend die Straße Heubuck bzw. die K 4955. Südlich grenzen Wohnbauflächen an den Änderungsbereich 2 an.

BEGRÜNDUNG

Seite 11 von 15

Wie auch der Änderungsbereich 1 liegt der Änderungsbereich 2 vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Horben“. In erfolgter Vorabstimmung mit dem maßgeblichen Fachbereich im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, kann eine Herausnahme dieser Fläche grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Hierfür ist im Rahmen des weiteren Verfahrens von der Gemeinde ebenso wie für den Änderungsbereich 1 ein entsprechender Antrag zu stellen.

5.3 Änderungsbereich 3

Der Änderungsbereich 3 grenzt im Nordwesten, Westen und Südwesten an landwirtschaftliche Flächen an. Im Nordosten, Osten, Südosten und Süden befinden sich bestehende Wohnbauflächen. Weiter im Südwesten verläuft das Landschaftsschutzgebiet „Horben“, welches im Rahmen des Antrags auf Änderung des Landschaftsschutzgebiets auf die Fläche des Änderungsbereichs 3 erweitert werden soll.

6 INHALT DER PLANÄNDERUNG

6.1 Änderungsbereich 1

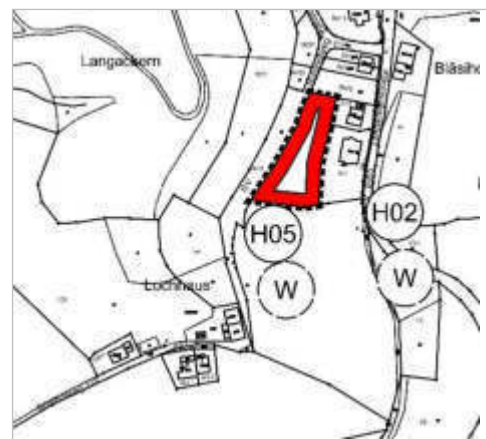
Der Änderungsbereich 1 mit einer Größe von ca. 0,25 ha liegt am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langacker“ und umfasst das Grundstück Flst.Nr. 97. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Diese bisher im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Fläche soll nun in eine geplante Wohnbaufläche umgewandelt werden. Ziel ist es, dem anhaltenden Wohnbedarf entgegenzuwirken und aus städtebaulicher Sicht an einer geeigneten Stelle ein neues Wohngebiet zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund ist geplant im Zuge eines Flächentauschs die geplanten Wohnbauflächen H04 (ca. 0,36 ha) im Änderungsbereich 3 zurückzunehmen bzw. auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder in landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.



Auszchnitt rechtswirksamer FNP VG Hexental
mit blau markiertem Änderungsbereich 1



Deckblatt Änderungsbereich 1

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan befindet sich südlich des Änderungsbereichs 1 die Bezeichnung „H02“ der südöstlich liegenden geplanten Wohnbaufläche. Um Klarheit bzgl. der Bezeichnungen im Flächennutzungsplan zu schaffen, wird die Bezeichnung „H02“ und dessen „W“ weiter in östlicher Richtung verschoben. Anstelle dessen wird die neue Bezeichnung „H05“ und dessen „W“ südlich des Änderungsbereichs 1

BEGRÜNDUNG

Seite 12 von 15

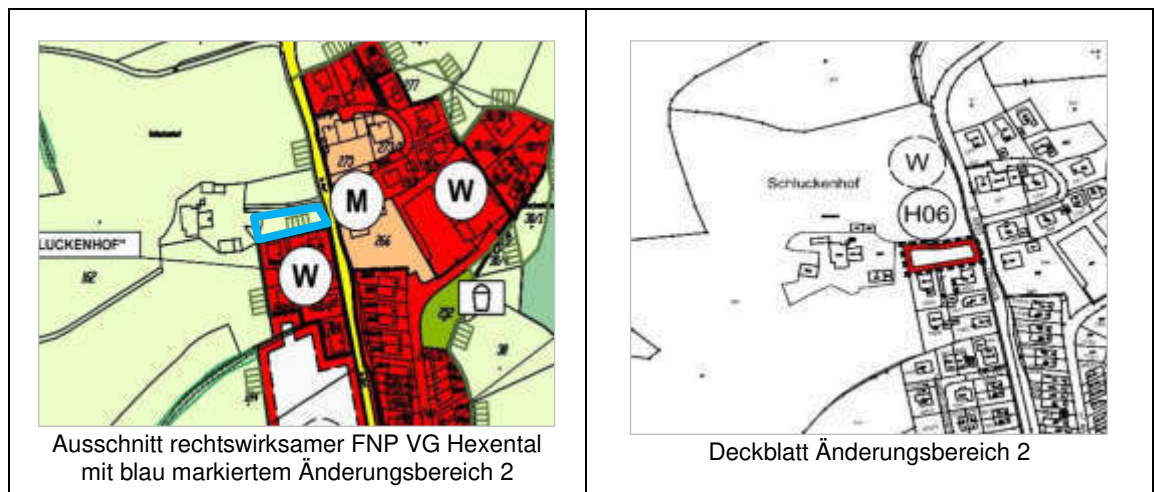
reich 1 aufgenommen. Dies ist beim Aufbringen des Deckblattes auf den Originalflächennutzungsplan zu beachten.

6.2 Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von ca. 0,11 ha liegt am nördlichen Siedlungsrand von Horben, östlich des „Schluckenhofs“ und umfasst die Grundstücke Flst. Nrn. 162 (teilweise) und 162/8. Die Fläche wird derzeit als Lagerplatz für Holz und als Grünland genutzt.

Ebenso wie beim Änderungsbereich 1 ist der Änderungsbereich 2 im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt und soll in geplante Wohnbaufläche umgewandelt werden. Ziel ist es dem anhaltenden Wohnbedarf entgegenzuwirken und aus städtebaulicher Sicht an einer geeigneten Stelle ein neues Wohngebiet zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund ist geplant im Zuge eines Flächentauschs die geplanten Wohnbauflächen H04 (ca. 0,36 ha) im Änderungsbereich 3 zurückzunehmen bzw. auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder in landwirtschaftliche Flächen umzuwandeln.



Beim Aufbringen des Deckblattes auf den Originalflächennutzungsplan ist die neue Bezeichnung „H06“ und dessen „W“ ebenfalls mit aufzunehmen.

6.3 Änderungsbereich 3

Der Änderungsbereich 3 mit einer Größe von ca. 0,36 ha befindet sich am südlichen Ortsrand westlich der Dorfstraße auf dem Grundstück mit der Flst.Nr. 189. Das Gebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese bzw. Grünland genutzt.

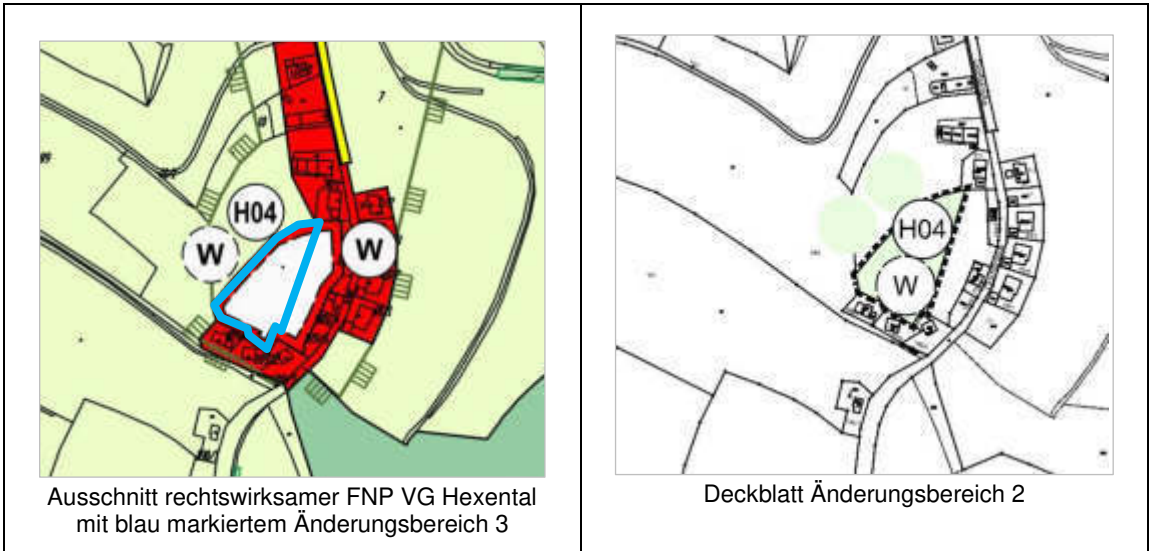
Diese bisher im gültigen Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellte Fläche soll in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Ziel ist es, die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in geplante Wohnbaufläche in den Änderungsbereichen 1 und 2 hiermit im Sinne eines Flächentauschs auszugleichen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs 3 wird so gewählt, dass eine aus städtebaulicher Sicht sinnvolle Restfläche des geplanten Wohnbaugebiets „H04“ entsteht. So wird die hintere Grundstücksflucht des nördlich angrenzenden Wohngrundstücks mit der Flst.Nr. 9/1 genommen und in Richtung Süden zum nächstgelegenen Wohngrundstück gezogen. Dadurch verbleibt eine parallel zur Dorfstraße verlaufende und ca. 0,19

BEGRÜNDUNG

ha große Restfläche des geplanten Wohnbaugebiets „H04“.

Der Änderungsbereich 3 wird bereits heute landwirtschaftlich genutzt. Daher werden keine negativen Auswirkungen erwartet.



B
 Beim Aufbringen des Deckblatts auf den rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird die Bezeichnung „H04“ und dessen „W“ in östliche Richtung verschoben, da somit diese Bezeichnung klar der Restfläche von H04 zugeordnet werden kann.

7 FLÄCHENBILANZ

Die Bilanzierung der Änderung zeigt konkret, wie sich die Änderungen auf die verschiedenen Bodennutzungen im Geltungsbereich der Änderung auswirken. Bei der Interpretation der Flächenangaben ist zu beachten, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und aus Gründen der Darstellungssystematik und Lesbarkeit manche Darstellungen nicht maßstäblich sind.

	FNP wirksam	FNP Änderung
Wohnbaufläche Änderungsbereich 1	-	ca. 0,25 ha
Wohnbaufläche Änderungsbereich 2	-	ca. 0,11 ha
Wohnbaufläche Änderungsbereich 3	ca. 0,36 ha	-
Landwirtschaftsfläche Änderungsbereich 3	-	0,36 ha

BEGRÜNDUNG

Seite 14 von 15

In den Änderungsbereichen 1 und 2 werden insgesamt ca. 0,36 ha Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dem gegenüber steht im Änderungsbereich 3 die Umwandlung von ca. 0,36 ha Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche. Durch die vorliegende Änderung (Flächentausch) entsteht gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan daher keine zusätzliche Wohnbaufläche.

8 BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

Für die Nutzung des Änderungsbereichs 1 als Wohnbaufläche werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen von ca. 0,25 ha in Anspruch genommen. D.h., dass diese damit zukünftig nicht mehr für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden dadurch jedoch nicht zerschnitten und daher die Bewirtschaftung weiterhin gewährleistet. Eine Existenzgefährdung ist durch den Verlust der landwirtschaftlichen Flächen ebenfalls nicht zu befürchten.

Der Änderungsbereich 2 mit einer Größe von 0,11 ha bzw. die Grundstücke mit den Flst.Nrn. 162 und 162/8 werden aktuell als landwirtschaftliche Flächen genutzt.

Da die vorliegende Flächennutzungsplanänderung einen Flächentausch vorsieht, werden landwirtschaftliche Flächen in einer Größe von 0,36 ha auf Ebene des Flächennutzungsplans wieder der Landwirtschaft zurückgeführt.

Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen von ca. 0,25 ha zugunsten der geplanten Nutzung (Wohnbaufläche) wird aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnbauland, der Eignung des Standorts und aufgrund des Flächentauschs auf Flächennutzungsplanebene in die Abwägung eingestellt.

9 ERSCHLIEßUNG

Die geplanten Wohnbauflächen im Änderungsbereich 1 können in ökonomischer Weise an das bestehende, innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.

Gleiches gilt für die geplanten Wohnbauflächen im Änderungsbereich 2, welche ebenso in ökonomischer Weise an das bestehende, innerörtliche Verkehrsnetz angebunden werden können. Hier ist eine verkehrliche Erschließung über die bestehende Straße „Heubuck“ möglich. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.

10 UMWELTBELANGE

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Gemäß § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten.

Die Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB, sowie § 2 (4) BauGB in Verbindung mit der Anlage 1 zum BauGB. Für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange ist maßgeblich, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans verlangt werden kann. Die Belange von Natur und Landschaft sind neben den anderen öffentlichen und privaten Belangen in die Abwägung einzustellen

BEGRÜNDUNG

Seite 15 von 15

und gegeneinander und untereinander gerecht zu behandeln.

Der Umweltbericht bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bauleitplan. Dieser wird vom Büro FaktorGrün aus Freiburg, erarbeitet und der Begründung als Anlage beigefügt.

Merzhausen, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

Der Planverfasser

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 1

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
<p>Lage: südwestlicher Ortsrand des Ortsetters „Langackern“, Gemeinde Horben</p> <p>Flächengröße: ca. 0,25 ha</p> <p>Topographie: westexponierte Hanglage</p> <p>Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche; Grünland</p>	<p>bisher: landwirtschaftliche Fläche</p> <p>geplant: Wohnbaufläche</p>	<p>Entwicklung einer, an den bestehenden Siedlungskörper anknüpfenden Wohnbaufläche (Abrundung)</p> <p>Vermeidung von Nutzungskonflikten im Hinblick auf die Nachbarschaft</p> <p>Ökonomische Erschließung über bestehende Straße</p> <p>Beachtung grünordnerischer und naturschutzrechtlicher Belange</p>

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet). Auf ca. 2/3 des Plangebiets ist eine FFH-Mähwiese vorhanden. Der Änderungsbereich befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 „Horben“. Eine Herausnahme der Fläche aus diesem Schutzgebiet ist erforderlich. Dies wird von der zuständigen Behörde grundsätzlich in Aussicht gestellt. Parallel zum weiteren Verfahren (vrstl. nach erfolgter Offenlage) ist ein entsprechender Antrag bei der UNB zu stellen. Am westlichen Gebietsrand befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein Biotop Nr. 180133150517 „Feldhecke am Bühlhofweg“. Dieses Biotop sollte erhalten werden, oder ist ggf. zu ersetzen.

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

<p>Lage / Standortgunst</p>	<p>Eignung</p>
<p>Geplant ist, eine bestehende, landwirtschaftliche Fläche in eine geplante Wohnbaufläche umzuwandeln. Das Gelände in westexponierter Hanglage befindet sich am südwestlichen Ortsrand des Ortsetters „Langackern“ der Gemeinde Horben. Unmittelbar nördlich und östlich grenzen bestehende Mischbauflächen sowie südöstlich geplante Wohnbauflächen an den Änderungsbereich an. Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung.</p> <p>Aufgrund der exponierten bzw. verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine Wohnbebauung. Hierbei sind die topografischen Verhältnisse (Hanggelände) zu berücksichtigen.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden nicht erwartet.</p>	<p>Geeignet</p>
<p>Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie</p>	<p>Eignung</p>
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Bühlhofweg“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über den „Bühlhofweg“ erfolgen.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden.</p>	<p>Geeignet</p>
<p>Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Durch die vorliegende Änderung ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zu angrenzenden Nutzungen zu rechnen. Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p> <p>Es ist zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Durch Baumaßnahmen kann es temporär zu Beeinträchtigungen kommen.</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Denkmalschutzbehörde gebeten, sich entsprechend zu äußern.</p>	<p>Gering</p> <p>Archäologische Funde und Befunde können nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p>Landschafts- und Ortsbild / Erholung</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die mittlere Hangneigung im Änderungsbereich liegt bei ca. 16°. Die Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig einzustufen.</p>	<p>Mittel</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p> <p>Durch eine geeignete Eingrünung kann eine Minderung des Konflikts erreicht werden.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds innerhalb und in der Umgebung des Plangebiets führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Relevant für Spaziergänger, Wanderer etc. ist zum einen der unterhalb verlaufende Bühlhofweg, von dem aus hochwertige Sichtbeziehungen nach Westen über das Hexental und den Schönberg hinweg bis zu den Vogesen gegeben sind. Südwestlich des Änderungsbereichs verläuft unterhalb des Grundstücks Langackernstr. 24 ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets *Schwarzwald*, des Naturparks *Südschwarzwald* und im LSG *Horben*.

Bewertung

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.

Der oberhalb liegende Änderungsbereich führt zu keinen Einschränkungen bzgl. des Ausblicks vom Bühlhofweg nach Westen. Die Blickrichtung nach Süden wird etwas eingeschränkt; diese ist jedoch als weniger wertvoll einzustufen, da lediglich Blicke auf den Wiesenhang nördlich des Schluckenhofs sowie auf den Nordhang des Hörnlewaldes betroffen sind, jedoch keine sehr weitläufigen Sichtbeziehungen. Richtung Norden und Osten ergeben sich aufgrund der bereits bestehenden Bebauung keine Beeinträchtigungen. Vom Wanderweg aus betrachtet werden lediglich Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt; eine relevante Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.

Für die landschaftsbezogene Erholung besteht ein geringer Konflikt durch die geplante Bebauung.

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Norden des Änderungsbereichs liegt der Bodentyp „Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf ihre Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von gering bis mittlerer (Bewertungsklasse 1,5) Bedeutung ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 1,83 (gering bis mittel) beziffert werden.</p> <p>Im Süden des Änderungsbereichs findet sich der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Momentan wird die Fläche als Wiese landwirtschaftlich genutzt und teilweise als FFH-Mähwiese ausgewiesen.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust der Bodenfunktionen mittlere Konflikte.</p> <p>Im Hinblick auf die natürliche Bodenfruchtbarkeit werden mittelwertige landwirtschaftliche Flächen beansprucht. Der Teilbereich mit FFH-Status stellt eine ökologisch sehr hochwertige Fläche dar.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis, die im Großteil des Plangebiets vorherrscht, ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt</p>	<p>Gering</p> <p>Durch die Versiegelung und Bebauung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal geringfügig unterbunden. Durch eine Oberflächenwasserversickerung über belebte Bodenschichten kann eine Minderung dieses Konflikts erreicht</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>werden. Dies sollte daher auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden.</p>
<p>Oberflächenwasser</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (G. II. O.)</p> <p><u>Hochwasserschutz</u></p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>
<p>Klima / Luft</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche mit Wiese und Feldhecke begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Gering</p> <p>Geringe Konflikte sind im Änderungsbereich durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten.</p>
<p>Biotope und biologische Vielfalt / Arten</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet eine FFH-Mähwiese (Zustand B). Lediglich angrenzend an den Bühlhofweg liegt das Grünland nicht als FFH-Mähwiese vor. Entlang der Böschung des Bühlhofwegs liegt, außerhalb des Änderungsbereichs, eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.</p> <p>Die Magerwiese (FFH-Mähwiese) und die Feldhecke sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Fettwiesen-Streifen ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Hoch</p> <p>Im Änderungsbereich besteht flächig ein hohes Konfliktpotenzial durch (direkte und indirekte) Eingriffe in Biotopstrukturen mit hoher ökologischer Wertigkeit (FFH-Mähwiese, Feldhecke) sowie mittleres Konfliktpotenzial durch Eingriffe in naturschutzfachlich mittelwertige Grünlandstrukturen.</p> <p><u>Artenschutz</u></p> <p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für wertgebende Tierarten, die aus den durchzuführenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen hervorgehen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Schutzgebiete	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich ca. 1.450 qm einer ca. 4.150 qm großen FFH-Mähwiese mit gutem Erhaltungszustand (B). Hier besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertgleichen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-Mähwiese über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5-10 Jahre) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben.</p> <p>Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des LSG <i>Horben</i>. Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen. Es wird ein entsprechender Antrag an das LRA gestellt. Die UNB wird um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendig weiterer Aufwertungs- oder Gestaltungsmaßnahmen gebeten.</p> <p>Angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke am Bühlhofweg“. Eingriffe sind zum jetzigen Planungstand nicht anzunehmen. Im Falle einer Beanspruchung von Teilflächen wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausnahme inkl. Ausgleich erforderlich.</p>	<p>Hoch</p> <p>Die Bebauung geht mit einem Teilverlust der FFH-Mähwiese einher. Diese ist wertgleich über Ersatzflächen auszugleichen.</p> <p>Für den Verlust an LSG-Fläche wird ein Flächentausch vorgenommen.</p>

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

<p><input checked="" type="checkbox"/> geeignet mit Auflagen <input type="checkbox"/> bedingt geeignet <input type="checkbox"/> ungeeignet</p> <p>Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche sind keine erheblichen stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.</p> <p>Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist der Änderungsbereich 1 grundsätzlich für eine Wohnbaufläche geeignet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird und die FFH-Mähwiese andernorts ausgeglichen werden kann.</p>

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

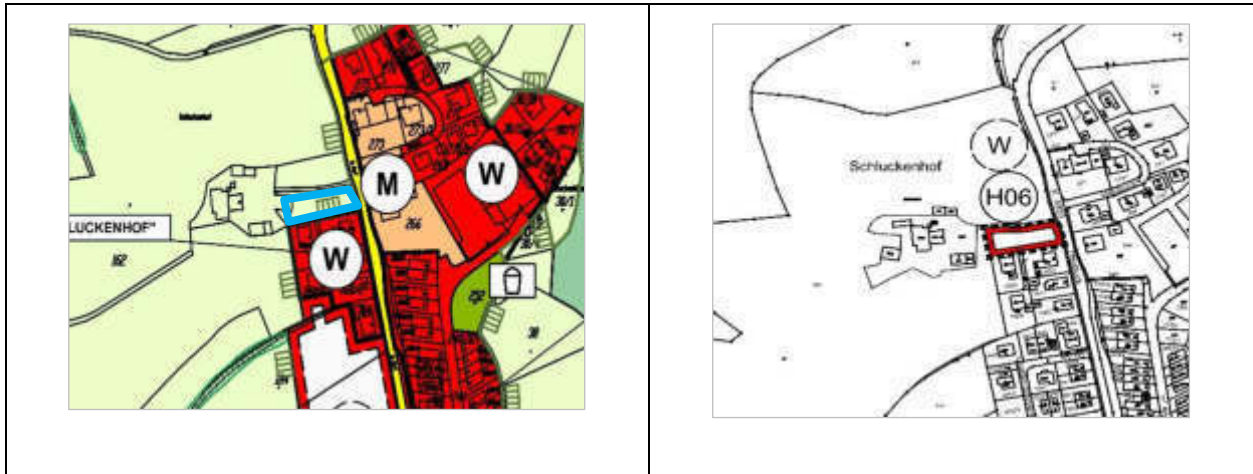
<p>Umweltbelange</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (nach § 13b BauGB) ist ein Umweltbeitrag zu erstellen. ▪ Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt. ▪ Die geplante Nutzungsänderung führt zu einem Verlust einer FFH-Mähwiese. Es wird ein adäquater Ausgleich erforderlich. ▪ Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Artengruppen durchzuführen. ▪ Es wird die Eingrünung des Plangebiets zur Einbettung in das Landschaftsbild/ Minderung der negativen klimatischen Effekte empfohlen. ▪ Die geplante Nutzungsänderung kann ggf. zu einem Verlust von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotops führen. In diesem Fall würde auf Ebene des Bebauungsplans ein entsprechender Ausgleich erforderlich werden.
-----------------------------	---

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 2

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziele
Lage: nördlicher Ortsrand der Gemeinde Horben Flächengröße: ca. 0,11 ha Topographie: westsüdwest-exponierte, leichte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche (Grünland); Lagerfläche	bisher: landwirtschaftliche Fläche geplant: Wohnbaufläche	Entwicklung einer, an den bestehenden Siedlungskörper anknüpfenden Wohnbaufläche (Siedlungsabrundung) Vermeidung von Nutzungskonflikten im Hinblick auf die Nachbarschaft Ökonomische Erschließung über bestehende Straßen Beachtung grünordnerischer und naturschutzrechtlicher Belange

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet). Der Änderungsbereich befindet sich jedoch vollständig im Landschaftsschutzgebiet Nr. 3.15.002 „Horben“. Eine Herausnahme der Fläche aus diesem Schutzgebiet ist erforderlich. Dies wird von der zuständigen Behörde grundsätzlich in Aussicht gestellt. Weitere Schutzgebiete bzw. geschützten Bereiche sind nicht betroffen.

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
Geplant ist, eine bestehende, landwirtschaftliche Fläche in eine geplante Wohnbaufläche umzuwandeln. Das hängige Gelände (ca. 5 ° Neigung) in westsüdwestexponierter Lage liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Horben. Unmittelbar südlich grenzen bestehende Wohnbauflächen sowie westlich die Straße Heubuck und anschließend Mischbauflächen an den Änderungsbereich an. Durch die geplante Erweiterung entsteht im Zusammenhang mit der angrenzenden Bestandsbebauung eine sinnvolle Siedlungsabrundung bis zum bestehenden Erschließungsweg, der zum „Schluckenhof“ führt. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage, sowie der Nähe zur Ortsmitte und zu unmittelbar angrenzenden Naherholungsgebieten, eignet sich der Bereich für eine ergänzende Wohnbebauung. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind auf nachgelagerter Ebene zu untersuchen, da insbesondere Gerüche und Geräuschimmissionen durch den westlich gelegenen „Schluckenhof“ nicht gänzlich ausgeschlossen werden können.	Geeignet

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie</p>	<p>Eignung</p>
<p>Die geplante Wohnbaufläche kann in ökonomischer Weise an das innerörtliche Verkehrsnetz über die bestehende Straße „Heubuck“ angebunden werden. Die technische Infrastruktur kann ebenfalls über die Straße „Heubuck“ erfolgen.</p> <p>Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch die Planung nicht zerschnitten und können auch weiterhin über bestehende landwirtschaftliche Wege erschlossen bzw. bewirtschaftet werden.</p>	<p>Geeignet</p>
<p>Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Wiesen- und Weideflächen ist bei der geplanten Wohnbebauung zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind. Ob erhebliche immissionsschutzrechtliche Konflikte (insbesondere Gerüche und Lärm) aufgrund der Lage des „Schluckenhofs“ im Westen bestehen, muss ggf. in der nachgelagerten Planungsebene geprüft werden.</p> <p>Durch die vorliegende Änderung ist mit keinen erheblichen Nutzungskonflikten zur benachbarten Wohnnutzung zu rechnen. Während der Bauphase ist temporär vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies sind in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und den Schwerlastverkehr verursacht werden kann, sowie verkehrsbedingte als auch visuelle Beeinträchtigungen.</p>	<p>Gering</p> <p>Es ist zukünftig mit landwirtschaftlichen Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch zu rechnen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Geruchs- und Lärmimmissionen vom Schluckenhof sind im nachgelagerten Verfahren zu prüfen.</p> <p>Durch Baumaßnahmen kann es temporär zu Beeinträchtigungen kommen.</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden. Hierzu wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Denkmalschutzbehörde gebeten, sich entsprechend zu äußern.</p>	<p>Gering</p> <p>Archäologische Funde und Befunde bei Bodeneingriffen können nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p>Landschafts- und Ortsbild / Erholung</p>	<p>Erheblichkeit / Konflikte</p>
<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die mittlere Hangneigung im Änderungsbereich liegt bei ca. 5°. Die Landschaft wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig einzustufen. Im Änderungsbereich liegt jedoch maximal eine mittlere Wertigkeit vor, insbesondere aufgrund der aktuellen Nutzung (häufiger gemähtes Grünland, Lagerfläche) und der von drei Seiten vorhandenen Bebauung mit Tendenz zu gering.</p> <p><u>Schutzgebiete</u></p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>.</p> <p><u>Bewertung</u></p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Gering</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen nur geringe Beeinträchtigungen, zumal der Bereich des Flst. 162/8 durch die auf drei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen bereits den Eindruck eines (noch unbebauten) Baugrundstücks vermittelt. Ähnliches gilt auch für den Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich, auch wenn beide Flächen planungsrechtlich im Außenbereich liegen.</p> <p>Durch eine geeignete Ortsrandeingrünung besteht hier zudem Potenzial, die jetzige Ortsrandsituation aufzuwerten.</p> <p>Für die landschaftsbezogene Hinsichtlich der Erholung ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Änderungsbereich ist in der BK50 den Böden des Siedlungsbereichs zugeordnet und nicht bewertet.</p> <p>In den nördlich angrenzenden LW-Flächen liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Momentan wird Flst. 162/8 als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich wird als Lagerfläche genutzt, wobei auf den aktuell nicht genutzten Bereichen ebenfalls Wiesenvegetation vorliegt.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwassergeringleiter. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersatzdecken Übergang zu Kluft-/Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>Gering</p> <p>Durch die Versiegelung und Bebauung bisher unversiegelter Flächen wird die Grundwasserneubildung lokal geringfügig unterbunden. Eine Oberflächenwasserversickerung über belebte Bodenschichten kann eine Minderung dieses Konflikts erreichen und sollte daher auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt werden.</p> <p>Des Weiteren sollte die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden.</p>

Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Der Änderungsbereich weist aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzend an großflächige Grünlandbestände, nur eine sehr geringe Wertigkeit hinsichtlich des Lokalklimas auf. Relevante Luftleitbahnen sind in diesem Bereich nicht vorhanden.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Sehr gering</p> <p>Sehr geringe Konflikte sind im Änderungsbereich durch eine geringfügig steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung zu erwarten.</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Biotope und biologische Vielfalt / Arten	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird prinzipiell vollständig für die Landwirtschaft (Grünland) genutzt, wobei das Grünland auf Flst. 162 aktuell als Lagerfläche genutzt wird (Lagerung von Brennholz und Baumaterial).</p> <p>Grünland und Lagerfläche ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Unter- / außerhalb des Änderungsbereichs finden sich beim Schluckenhof mehrere größere Bäume (u. a. Linde, Walnuss, Kirsche), die eine hohe Bedeutung aufweisen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen. Der Änderungsbereich könnte jedoch von der in Horben an verschiedenen Stellen bereits nachgewiesenen und potenziell in den bestehenden Gärten südlich des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechse als Jagdgebiet genutzt werden. Für diese Art bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen (und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	<p>Mittel</p> <p>Im Änderungsbereich besteht ein mittleres Konfliktpotenzial durch Eingriffe in naturschutzfachlich mittelwertige Grünlandstrukturen.</p> <p>Von einem Erhalt der außerhalb befindlichen Bäume wird ausgegangen.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für wertgebende Tierarten, die aus den durchzuführenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen hervorgehen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

Schutzgebiete	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Schutzgebiete</p> <p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des LSG <i>Horben</i>. Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen. Es wird ein entsprechender Antrag an das LRA gestellt. Die UNB wird um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendig weiterer Aufwertungs- oder Gestaltungsmaßnahmen gebeten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Für den Verlust an LSG-Fläche wird ein Flächentausch vorgenommen.</p>

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

<p><input checked="" type="checkbox"/> geeignet mit Auflagen <input type="checkbox"/> bedingt geeignet <input type="checkbox"/> ungeeignet</p> <p>Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans von einer landwirtschaftlichen Fläche in eine Wohnbaufläche sind keine erheblichen stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.</p> <p>Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist der Änderungsbereich 2 grundsätzlich für eine Wohnbaufläche geeignet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird.</p>
--

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

<p>Umweltbelange</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll im Zusammenhang mit der bestehenden Innenbereichssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB eine Ergänzungssatzung aufgestellt werden. Diese bedarf der Erarbeitung eines Umweltbeitrags unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung. ▪ Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt. ▪ Im Vorfeld der verbindlichen Bauleitplanung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen.
-----------------------------	--

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Änderungsbereich 3

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

5. punktuelle Flächennutzungsplanänderung



Flächendaten	FNP Darstellung	Entwicklungsziel
Lage: südlicher Ortsrand von Horben Flächengröße: ca. 0,36 ha Topographie: nordwestexponierte Hanglage Aktuelle Nutzung: landwirtschaftliche Fläche; Grünland	bisher: geplante Wohnbaufläche H04 geplant: landwirtschaftliche Fläche in einem Umfang von 0,36 ha	Im Zuge eines Flächentauschs soll die geplante Wohnbaufläche H04 in einem Umfang von ca. 0,36 ha wieder in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Die übrige Fläche von H04 soll als geplante Wohnbaufläche erhalten bleiben.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiet).

Bewertungskriterien für Mensch, Siedlung und Umwelt (Schutzgüter)

Lage / Standortgunst	Eignung
Der Änderungsbereich 3 soll in einem Umfang von ca. 0,36 ha von einer geplanten Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche umgewandelt werden. Damit wird diese Fläche wieder in ihre derzeitige Nutzung (Wiese, Grünland) zurückgeführt. An den Änderungsbereich grenzen im Norden und Westen weitere landwirtschaftliche Wiesen- und Grünlandflächen an.	Geeignet
Erschließbarkeit / Entwicklungsökonomie	Eignung
Die verkehrliche Erschließung kann wie bisher über die östlich angrenzende „Dorfstraße“ erfolgen.	Geeignet
Nutzungskonflikte / Immissionen (Schutzgut Mensch)	Erheblichkeit / Konflikte
Durch die geplante Änderung von einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche werden keine Nutzungskonflikte im Hinblick auf das Schutzgut Mensch erwartet. Im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung können landwirtschaftliche Emissionen wie Lärm, Staub und Geruch entstehen, welche jedoch als ortsüblich hinzunehmen sind und heute schon bestehen.	Gering

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Kultur- und sonstige Sachgüter	Erheblichkeit / Konflikte
Für das Gebiet sind keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Da nicht in den Boden eingegriffen wird, sind keine Konflikte zu erwarten.	Keine

Landschafts- und Ortsbild / Erholung	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Gemeinde wird geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung variiert zwischen 6 - <10°. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der maßgebenden Fläche mit mittlerer Bedeutung. Die Landschaft um das Plangebiet wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil.</p> <p>Erholung</p> <p>Im Zusammenhang mit den umliegenden Strukturen ergibt sich eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds. Entlang der Dorfstraße östlich vom Plangebiet verläuft ein Wanderweg. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche jedoch nicht frei zugänglich für Erholungssuchende. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen.</p> <p>Vorbelastung</p> <p>Keine</p> <p>Schutzgebiete</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und angrenzend zum LSG <i>Horben</i>.</p> <p>Bewertung</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich aufgrund der kleinräumigen Erlebnisqualität (strukturarme Offenland- oder Waldgebiete) eine mittlere Bedeutung zu.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Rückführung von einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche entstehen keine weiteren Konflikte.</p> <p>Erholung</p> <p>Die landschaftsbezogene Erholung wird nicht tangiert.</p>

Boden / Fläche	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Im Änderungsbereich liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch (Bewertungsklasse 3,5 – 4,0) nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83).</p> <p>Fläche</p> <p>Momentan wird die Fläche als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Die Hangneigung liegt zwischen 6 - <10° in Richtung Westen.</p>	<p>Keine</p> <p>Fläche</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche findet kein Bodeneingriff statt.</p>

Grundwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis, ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche findet kein Eingriff in das</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

<p>Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Plangebiet keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>Grundwasser statt.</p>
---	---------------------------

Oberflächenwasser	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Es sind keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich anzutreffen.</p> <p>Nach der Hochwassergefahrenkarte liegt die Fläche außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>Keine</p>

Klima / Luft	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Das Plangebiet befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem südlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5° C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene Dorfstraße gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und/ oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die Umwandlung einer potentiellen Wohnbaufläche in eine landwirtschaftliche Fläche sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.</p>

Biotope und biologische Vielfalt / Arten	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Fläche wird für die Landwirtschaft genutzt. Der Hauptanteil bildet artenarmes, nährstoffreiches Grünland. An den Randstrukturen zu umliegender Wohnbebauung und Weiden kommt stellenweise eine grasreiche Ruderalvegetation vor.</p> <p>Die Grünlandfläche ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen von Grünland und anliegender Wohnbebauung mit Gärten denkbar, jenseits der Dorfstraße auch bereits nachgewiesen. Im Zusammenhang mit den Nachbarflächen ist ein Vorkommen der Charakterarten der Streuobstwiese (Bspw. Gartenrotschwanz) in den Randbereichen möglich.</p>	<p>Keine</p> <p>Durch die weitere landwirtschaftliche Nutzung sind gegenüber dem heutigen Zustand keine negativen Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz zu erwarten.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Durch die weitere landwirtschaftliche Nutzung werden gegenüber der heutigen Situation keine nachteiligen Auswirkungen auf den Artenschutz erwartet.</p>

Schutzgebiete	Erheblichkeit / Konflikte
<p>Die Entwicklungsfläche liegt angrenzend zum LSG <i>Horben</i>. Im Zuge der FNP-Änderung von geplanter Wohnbaufläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche soll die Entwicklungsfläche als Tauschfläche für die Änderungsbereiche 1 und 2 in das LSG aufgenommen werden. Ein entsprechender Antrag wird an das LRA gestellt.</p>	<p>Keine</p>

FLÄCHENSTECKBRIEFE

Seite 13 von 13

Abwägung / Bewertungsergebnis / Empfehlung

geeignet; ggf. mit Auflagen

bedingt geeignet

ungeeignet

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen stadt- und landschaftsplanerischen Konflikte zu erwarten.

Aus stadt- und landschaftsplanerischer Sicht ist die Umwandlung des Änderungsbereichs 3 von einer potenziellen Wohnbaufläche in landwirtschaftliche Fläche geeignet.

Vermeidungs- / Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen und Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung

Umweltbelange

- Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

**5. Punktuelle Flächennutzungsplan-
Änderung** für die Bereiche „Langackern II“
und den Grundstücken Flst.Nrn. 162, 162/8
und 189 in der Gemeinde Horben

Umweltbericht (Scoping)

Freiburg, den 21.06.2022
Frühzeitige Beteiligung



Verwaltungsgemeinschaft Hexental, 5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung,
Umweltbericht, Frühzeitige Beteiligung

Projektleitung und Bearbeitung:
Christoph Laule, M.Sc. ETH Umwelt-Natw.

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung	4
2. Kurzdarstellung der Planungsziele	5
2.1 Inhalte und Ziele der 5. Flächennutzungsplan-Änderung.....	5
2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen	7
3. Prüfmethode zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....	8
3.1 Datenerhebung	8
3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos	8
3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos	11
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	13
5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung	14
6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung.....	15
6.1 Steckbriefe zur Umweltprüfung der 5. FNP-Änderung	16
6.1.1 Änderungsbereich 1	16
6.1.2 Änderungsbereich 2	20
6.1.3 Änderungsbereich 3	23
Fotodokumentation	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter	8
--	---

1. Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabe der Planaufstellung

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental - nachfolgend VG Hexental genannt - beabsichtigt eine punktuelle Änderung des gemeinsamen „Flächennutzungsplan 2020“ im Bereich der Gemeinde Horben. Es handelt sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Mit den Änderungen des FNP soll die räumliche Entwicklung von Horben geordnet und den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.

Umweltbericht zum FNP

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte des FNP auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und in einem Umweltbericht darzustellen. In dem vorliegenden Umweltbericht werden die mit der punktuellen FNP-Änderung vorbereiteten Nutzungsänderungen hinsichtlich der umweltrelevanten Auswirkungen einer ersten Untersuchung unterzogen und dem Planungsträger, den Behörden und der Öffentlichkeit vorgelegt.

Scoping

Im Rahmen des so genannten Scopings werden für die weitere Umweltprüfung und den gegebenenfalls parallel zu aktualisierenden Landschaftsplan des VG Hexentals unter Behördenbeteiligung Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik festgelegt. Dazu wird im Rahmen dieses Berichts ein Untersuchungsvorschlag (Scoping) erstellt und den Behörden sowie den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegt. Die Behörden und TÖBs werden um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen und Anregungen der TÖB werden im weiteren Planungsverlauf geprüft und je nach Erfordernis in das Untersuchungs- und Planungskonzept aufgenommen.

Bearbeitungsschwerpunkt

Hauptaufgabe des hier vorliegenden Umweltberichts ist eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustands für den Fall, dass die durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 vorbereiteten Flächennutzungsänderungen realisiert werden. Da für die hier anstehende Änderung des FNP die Planung von Siedlungsentwicklungsflächen im Mittelpunkt steht, stellt auch für den Umweltbericht die Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung den Bearbeitungsschwerpunkt dar. Die dabei gewählte methodische Vorgehensweise wird in Kapitel 3 erläutert.

Standortalternativenprüfung

Integraler Bestandteil der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan ist die Prüfung von Standortalternativen zur Erreichung des gewünschten Entwicklungsziels. Im vorliegenden Fall ist dies zudem erforderlich, da zur Verwirklichung der vorgesehenen Planung eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Horben“ benötigt wird.

Im Rahmen der vorgesehenen 5. Änderung wird die Standortalternativenprüfung zur Offenlage vorgenommen, wenn zu den vorgesehenen Änderungsbereichen erste Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vorliegen. Der Antrag bzgl. des Änderungsverfahrens, welches durch die UNB des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald durchgeführt wird, wird vrstl. nach der Offenlage gestellt werden, wenn die vorgesehenen Änderungsbereiche abschließend feststehen.

Die Behörden und TÖB werden um Stellungnahme zu Standortalternativenprüfung und LSG-Änderung, insbesondere zu den zu berücksichtigenden Bereichen, gebeten.

2. Kurzdarstellung der Planungsziele

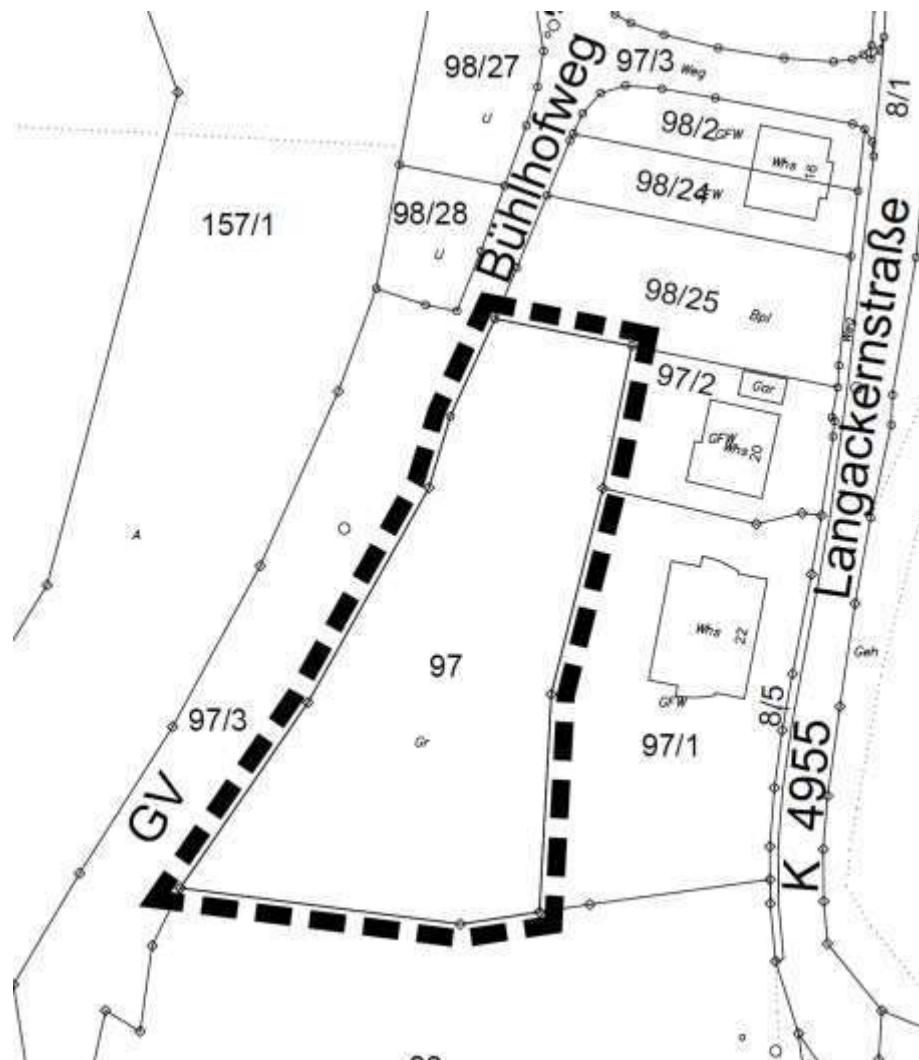
2.1 Inhalte und Ziele der 5. Flächennutzungsplan-Änderung

Gegenstand der
punktuellen FNP-
Änderung

Den zentralen Schwerpunkt des FNP stellt die beabsichtigte Siedlungsentwicklung dar. Der vorliegende Bericht behandelt hierfür drei Änderungsbereiche auf Gebiet der Gemeinde Horben.

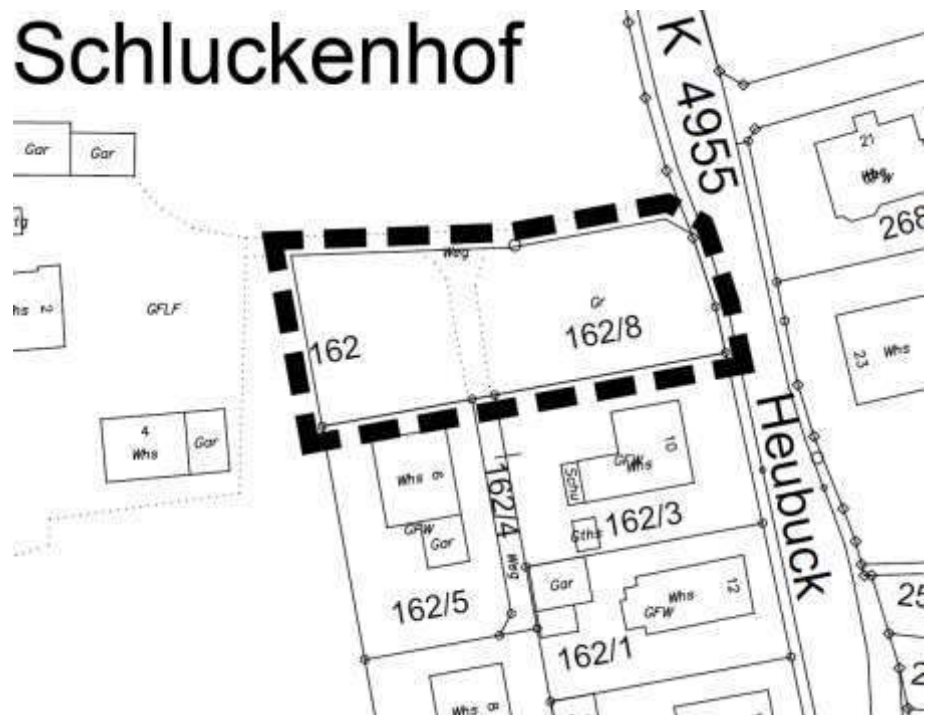
Änderungsbereich 1

Änderungsbereich 1 umfasst Flst. 97 zwischen dem Bühlhofweg und der bestehenden Bebauung an der Langackernstraße. Es handelt sich um eine Außenbereichsfläche und ist im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit der geplanten Änderung soll Wohnraum am südwestlichen Rand des Ortsteils Langackern zur Verfügung gestellt werden. Daher ist zunächst auf Ebene des FNP eine Umwandlung in eine Wohnbaufläche erforderlich, um diese dann planungsrechtlich in einem Bebauungsplanverfahren zu sichern.

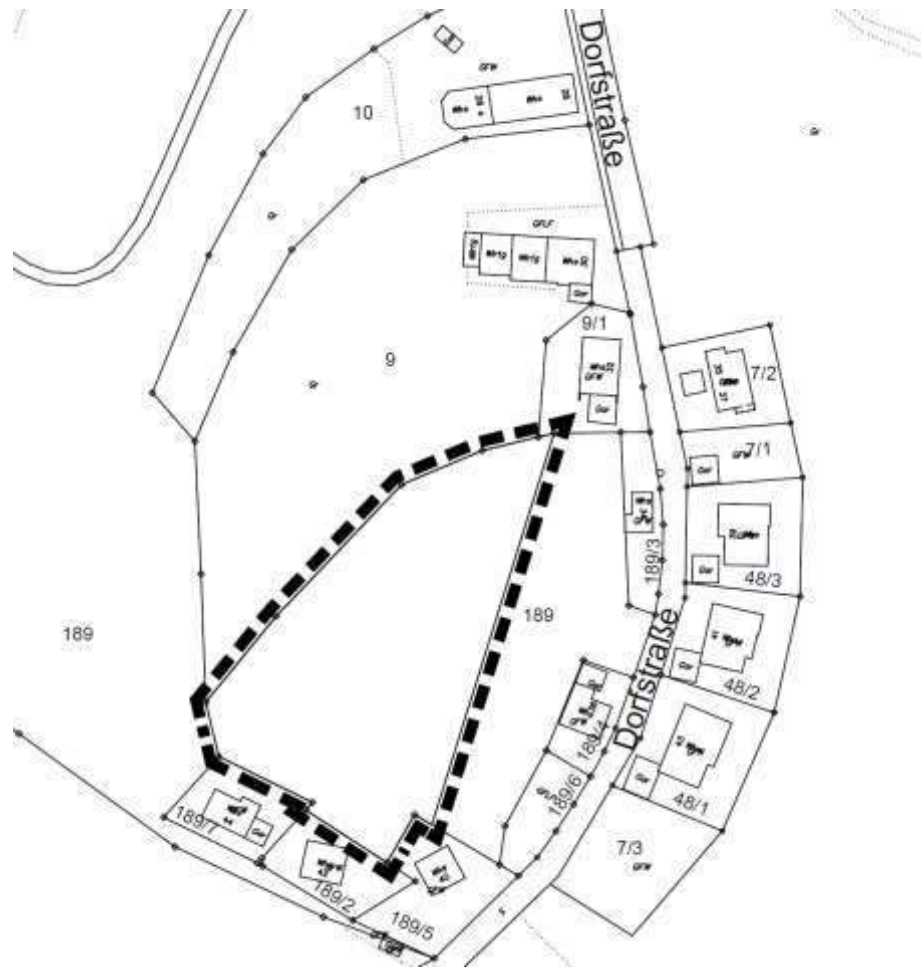


Änderungsbereich 2 Änderungsbereich 2 liegt am Schluckenhof und umfasst das Flst 162/8 vollständig sowie ca. 450 qm des westlich angrenzenden Flst. 162. Beide sind an einer Stichstraße der Straße Heubuck gelegen. Auch hierbei handelt sich um eine Außenbereichsfläche, die im gültigen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist. Mit der geplanten Änderung soll Wohnraum am südwestlichen Rand des Orts- teils Langackern zur Verfügung gestellt werden. Daher ist zunächst auf Ebene des FNP eine Umwandlung in eine Wohnbaufläche erforderlich, um diese dann planungsrechtlich in einem Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung zu sichern.

Schluckenhof



Änderungsbereich 3 Änderungsbereich 3 liegt am südlichen Ortsrand von Horben und umfasst einen Teil des Flst. 189. Im gültigen FNP ist die Fläche derzeit noch für die Wohnbebauung vorgesehen. Die Fläche soll aufgrund der begrenzten Grundstücksverfügbarkeit im Tausch für die Änderungsbereiche 1 und 2 aus dem FNP herausgenommen werden. Dabei wird die geplante Wohnfläche in eine landwirtschaftliche Fläche umgewandelt.



2.2 Berücksichtigung der Inhalte und Ziele des Umweltschutzes in den FNP-Änderungen

Ziele

Bei der Erstellung des Umweltberichtes zur FNP-Änderung werden als Bewertungsmaßstab die für den Raum vorliegenden Umweltziele zur Beurteilung der Siedlungsentwicklungsflächen herangezogen. Die Umweltziele sind einerseits durch übergeordnete normative Vorgaben (u. a. Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsrahmenplan) andererseits durch die kommunale Umweltplanung, die maßgeblich durch den Landschaftsplan dargestellt wird, vorgegeben.

Die Behörden werden um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendigkeit einer Landschaftsplan-Änderung gebeten.

Berücksichtigung im FNP

Im Rahmen der FNP-Änderung sind die Darstellungen des Umweltberichtes mit seinen Flächenbewertungen in der Abwägung des VG Hexental mit zu berücksichtigen.

3. Prüfmethoden zur Ermittlung der Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

3.1 Datenerhebung

Grundlagen

Zentraler Bearbeitungsschwerpunkt des Umweltberichts zur FNP-Änderung ist die Beurteilung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen. Auf diese Aufgabenstellung beziehen sich die hier dargestellten Prüfmethoden.

Die ins Verfahren gebrachten Siedlungsentwicklungsflächen 1 und 3 wurden im Frühjahr 2020 untersucht; im Frühjahr 2022 wurden Fläche 1 (aufgrund einer Flächenverkleinerung) erneut sowie Fläche 2 erstmals untersucht. Im Rahmen von Geländebegehungen wurden erfasst und bewertet:

- Realnutzung;
- Potenzial an Lebensstätten (Habitatstrukturen) für diejenigen Tierarten, die im Rahmen des besonderen Artenschutzes in der Bauleitung gesondert zu berücksichtigen sind (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG);
- Beschreibung und fachliche Beurteilung des Landschaftsbildes.

Vor den Geländebegehungen wurden vorhandene Datengrundlagen ausgewertet:

- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG mit ihrer flächenhaften Abgrenzung im Luftbild;
- Landschaftsschutzgebiet, Biosphärenreservate und Naturpark (Abgrenzung im Luftbild)
- Natura 2000-Schutzgebiete (Abgrenzung im Luftbild);
- Wasserschutzgebiete;
- Boden: Bewertung der Bodenfunktionen auf Grundlage der digitalen Bodenkarte BK50.

3.2 Schutzgutbezogene Bewertung des Umweltrisikos



Bewertung Schutzgutbezogen


Die schutzgutbezogene Bewertung des Umwelt-Risikos durch Bebauung erfolgt zunächst hinsichtlich der Betroffenheit bzw. des Risikos für jedes einzelne Schutzgut 4-stufig:




- Risiko gering
- Risiko mittel
- Risiko hoch
- Risiko hoch, verbunden mit starken rechtlichen Restriktionen

Die nachfolgende Tabelle 1 zeigt, welche Flächeneigenschaften zu welchen Risikoeinschätzungen führen.

Tabelle 1: Kriterien zur Risikobewertung der einzelnen Schutzgüter

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung ■ hoch ■ mittel □ gering
Mensch, Erholung / Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche mit besonderer Erholungsfunktion (lokaler Erholungsschwerpunkt) ■ Hohe Immissionsbelastung, insbesondere hohe Lärmbelastung <ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche mit einfacher Erholungsfunktion (z.B. Feierabenderholung für Anwohner, lokaler Wanderweg führt durch das Gebiet, etc.) ■ Mittlere Immissionsbelastung, insbesondere Lärmbelastung ■ Strom-Freileitung quert das Gebiet <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche erscheint unproblematisch hinsichtlich Luftbelastung und Lärmimmissionen □ Fläche nicht erholungsrelevant
Tiere / Pflanzen / Lebensräume besonderer Artenschutz / Natura 2000 	<ul style="list-style-type: none"> ■§ Fläche liegt z.T. in einem Schutzgebiet d. Kategorie NSG, LSG, Natura2000 ■§ Innerhalb der Fläche liegt eine besonders geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 31a LWaldG) ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) naturschutzfachlich hochwertige, aber nicht geschützte Biotope auf, z.B. Streuobstwiese, Magerwiese, naturnah bestockter Laubwald-Altbestand) ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Das Vorkommen der kritischen Arten und die Eignung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sollte weitergehend geprüft werden. <ul style="list-style-type: none"> ■ Fläche grenzt an Schutzgebiet d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 an ■ Fläche weist überwiegend (≥ 50 % d. Fläche) Biotoptypen mittlerer Wertigkeit auf (z.B. Hochstaudenfluren, Fettwiesen, Einzelbäume) <i>und / oder</i> im untergeordneten Umfang Biotoptypen hoher Wertigkeit ■ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich. Von der Eignung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann mit hinreichender Gewissheit ausgegangen werden. Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen auf FNP-Ebene werden nicht für erforderlich gehalten. <ul style="list-style-type: none"> □ Fläche weist überwiegend Biotoptypen geringer Wertigkeit auf, im untergeordneten Umfang Biotoptypen mittlerer Wertigkeit. □ Aufgrund der Biotop-/ Habitatstruktur erscheint ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG <u>un</u>wahrscheinlich □ Schutzgebiete d. Kategorie NSG, oder Natura 2000 grenzen nicht an die Entwicklungsfläche an

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung <input checked="" type="checkbox"/> hoch <input checked="" type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering
<p>Boden</p> <p>Boden</p> 	<p><i>Die Bewertung des Risikos für den Boden orientiert sich an der Wertstufe für die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen gemäß "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" (LUBW, 2010)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $\geq 3,00$ ("hoch" bis „sehr hoch“) <input checked="" type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $\geq 2,00$ ("mittel") <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Bodenfunktionserfüllung (Gesamtbewertung) des vorherrschenden Leit-Bodentyps (> 50% Flächenanteil): Wertstufe $< 2,00$ ("gering“) und/ oder Boden deutlich verändert (z.B. durch Versiegelung, Aufschüttung / Abgrabung etc.)
<p>Oberflächenwasser</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> § Überschwemmungsfläche HQ10 hat $\geq 10\%$ Anteil an der Entwicklungsfläche (HQ10: Fläche mit Überflutungen, die statistisch einmal in 10 Jahren auftreten) <input checked="" type="checkbox"/> § Überschwemmungsfläche HQ50 oder HQ 100 hat $\geq 10\%$ Flächenanteil <input checked="" type="checkbox"/> Naturnahes bis mäßig verändertes Oberflächengewässer in der Fläche oder unmittelbar angrenzend <input checked="" type="checkbox"/> Naturnaher Fließgewässerabschnitt innerhalb der Entwicklungsfläche <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> HQ extrem (Fläche mit Überflutungen, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten) <input checked="" type="checkbox"/> HQ100 geschützt: Durch Hochwasserschutzanlagen geschützter HQ100-Bereich mit $\geq 10\%$ Flächenanteil <input checked="" type="checkbox"/> Veränderter Fließgewässerabschnitt in der Entwicklungsfläche <input checked="" type="checkbox"/> Stillgewässer innerhalb der Entwicklungsfläche <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Entwicklungsfläche außerhalb Hochwassergefahrengebiet <input type="checkbox"/> Kein Oberflächengewässer
<p>Grundwasser</p> 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet der Zone I oder II <input checked="" type="checkbox"/> sehr hoher Grundwasserstand (insbesondere Gleyböden) <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Die gesamte Entwicklungsfläche liegt in einem Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen (gem. Entwurf Landschaftsrahmenplan RVSO) <input checked="" type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet der Zone III in Gewerbegebieten <input checked="" type="checkbox"/> Heilquellenschutzgebiet <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Die gesamte Entwicklungsfläche liegt nicht in einem Bereich mit sehr großen Grundwasservorkommen oder in einem Schutzgebiet nach Wasserrecht

Schutzgut	Flächeneigenschaft zur Beurteilung des Risikos
	Schutzgüterbezogene Risikobeurteilung <input checked="" type="checkbox"/> hoch <input type="checkbox"/> mittel <input type="checkbox"/> gering
Klima / Luft 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit stark erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Klimatisch sehr wichtiger Freiraumbereich, der an eine Siedlungsfläche mit erhöhten Luft- und/ oder Wärmelastungsrisiken angrenzt <input type="checkbox"/> Luftbelastungsrisiko durch Lage an einer stark befahrenen Straße <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fläche ohne oder mit geringeren als den vorgenannten Risiken
Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Kulturlandschaftsraumtypisches, hochwertiges Landschaftsbild in exponierter Lage <input checked="" type="checkbox"/> Fläche verstärkt die vorhandene bandartige Siedlungsentwicklung <input checked="" type="checkbox"/> Fläche übersteigt deutlich die bestehenden Höhengrenze der Siedlungslage <input checked="" type="checkbox"/> Lage der zu bebauenden Fläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Landschaftsraumtypisches, reich strukturiertes oder aus anderen Gründen hochwertiges Landschaftsbild in e. weniger gut einsehbaren Lage <input type="checkbox"/> Die Fläche verstellt / beseitigt eine aktuell bestehende hochwertige Ortsrandeingrünung <input type="checkbox"/> Lage einer geplanten Grünfläche in regionaler Grünzäsur / regionalem Grünzug <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Landschaftsraumausschnitt von durchschnittlicher bis geringer landschaftsästhetischer Qualität
Kultur-/ Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Hinweise auf Kulturdenkmale (Bau- / Bodendenkmal / Umgebungsschutz von Denkmalen) <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kein Hinweis auf Kulturdenkmale

3.3 Gesamtbewertung des Umweltrisikos

Nach der Risikobewertung für die einzelnen Schutzgüter folgt die landschaftsplanerische Gesamtbewertung der Flächeneignung zur Siedlungsentwicklung (4-stufige Bewertung). Die Kategorien Tiere / Pflanzen / Lebensräume, besonderer Artenschutz und Natura 2000 werden für die Gesamtbewertung zu einer Wertstufe zusammengefasst.

Verminderung / Vermeidung

Soweit aus Gutachtersicht Möglichkeiten zur Verminderung und Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Risiken gesehen werden - insbesondere durch Rücknahme von Teilflächen - erfolgt eine diesbezügliche Empfehlung. Standardmaßnahmen wie Minimierung der Flächenversiegelung, Niederschlagswasserentwicklung und Anpflanzungen zur Durchgrünung werden dagegen i.d.R. nicht extra aufgeführt.

*Stufen zur
Gesamtbeurteilung der
Flächeneignung für
Bebauung*

Kategorien zur Bewertung der Flächeneignung für Siedlungsentwicklung aus landschaftsökologischer Sicht:

I bevorzugt geeignet

Eine Eignung ist aufgrund landschaftsökologischer Vorbelastung der Schutzgüter des Naturhaushalts und / oder dem Landschaftsbild gegeben (insbesondere bestehende Versiegelung).

II geeignet

Eine Bebauung ist überwiegend mit geringen bis mittleren Risiken verbunden; ein hohes Risiko bei einem der Schutzgüter ist hinnehmbar, soweit erkennbar gute Möglichkeiten zur Vermeidung / Verminderung oder Kompensation bestehen.

III bedingt geeignet

Eine Bebauung ist mit einem hohen Risiko für mehrere Schutzgüter verbunden und deshalb aus landschaftsplanerischer Sicht ungünstig zu beurteilen. I. d. R. werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Eine bauliche Entwicklung sollte nur erfolgen, wenn das Entwicklungsziel im gleichen Raum nicht auf anderen, weniger risikobehafteten Flächen realisiert werden kann.

IV ungeeignet

Eine Bebauung ist mit hohen Risiken für mehrere Schutzgüter verbunden. Starke umweltrechtliche Restriktionen (u. a. Schutzgebiete) oder nicht vermeidbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen einer Bebauung entgegen. Auf eine bauliche Entwicklung sollte verzichtet werden.

*Beurteilung der
Flächeneignung für
Herausnahme*

Die Eignung für eine Herausnahme aus dem FNP steht gegenläufig zur Einstufung zur Flächeneignung (ohne Berücksichtigung von Maßnahmen) für eine Bebauung. So ist beispielsweise eine Fläche, die ungeeignet für eine Siedlungsentwicklung ist, bevorzugt geeignet für eine Herausnahme.

*Erläuterungen
zur Bewertung*

Die zusammenfassende Bewertung der Flächeneignung für eine Bebauung ist und bleibt eine landschaftsökologisch-fachgutachterliche Gesamteinschätzung des jeweiligen Einzelfalls. So kann z. B. bei einer hohen Anzahl von Schutzgütern, für die ein mittleres Risiko besteht, eine Höherstufung in der Gesamtbewertung erfolgen.

Sie kann nicht durch ein mathematisches Verknüpfungsmodell ersetzt werden, bei dem eine vorbestimmte Anzahl bzw. Kombination von Risiken (■ / ■ / □) zu einer bestimmten Flächeneignungskategorie führt.

Empfehlung

Während die Flächen der Bewertungsstufe I und II zur Siedlungsentwicklung empfohlen werden, sollte auf Flächen der Bewertungsstufe IV aus landschaftspflegerischer Sicht verzichtet werden.

Flächen der Bewertungsstufe III sind als Siedlungsentwicklungsflächen gerade noch akzeptabel. Ihre Beibehaltung oder Auslese sollte im Einzelfall, je nach Entwicklungsflächenbedarf entschieden werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Berücksichtigung der Planungsebene

Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen konkretisiert werden, können Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen einzelfallbezogen festgelegt werden. Dies erfolgt nicht auf der Ebene von FNP und Landschaftsplan, sondern auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanverfahren mit dazugehörigem Umweltbericht).

Auf der hier anstehenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (in der Umweltprüfung des FNP) können folgende grundsätzliche, allgemeingültige Hinweise zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation gegeben werden:

Vermeidung / Verminderung

In den Steckbriefen werden für die einzelnen Flächen unter dem Stichwort "Empfehlung" Hinweise gegeben, wie erhebliche Beeinträchtigungen der Umweltbelange vermindert oder vermieden werden können. Dabei handelt es sich überwiegend um Empfehlungen zur Veränderung der Gebietsabgrenzung oder zur Regelung des besonderen Artenschutzes.

Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Erst später, bei der Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer Ergänzungssatzung, können dann aus den im Landschaftsplan dargestellten Gebietskulissen (Flächenpool) oder aus einem gemeindlichen Ökokonto verfügbare und naturschutzfachlich geeignete Teilflächen ausgewählt werden und als Maßnahmenflächen zum Ausgleich festgesetzt werden.

Im Bebauungsplanverfahren sollten vor der Auswahl baugebiets-externer Kompensationsmaßnahmenflächen zunächst die Möglichkeit zum Ausgleich innerhalb des Bebauungsplangebietes geprüft werden. Dabei wird in der Regel die Durchführbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen sein:

- Wasserdurchlässige Oberflächenbeläge für Zufahrten, Wege, Stellplätze,
- Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort,
- Anpflanzung (und Erhalt) von ortsbildprägenden / artenschutzfachlich relevanten Grünstrukturen, insbesondere Bäume

5. Planungsalternativen und Umweltüberwachung

Das Baugesetzbuch sieht für den Umweltbericht in Anlage 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 2a S. 2 Nr. 2 BauGB vor:

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung.
- In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten.

Planungsalternativen

Die Auswirkungen bei Durchführung der Planung werden in den nachfolgenden Steckbriefen zu den Änderungsbereichen in Kurzform beschrieben. Bei Nichtdurchführung der neu geplanten Flächennutzung ist in der Regel von einer Fortführung der im Frühjahr 2020 bzw. 2022 angetroffenen Flächennutzung auszugehen, es sei denn, eine abweichende Nutzung ist gemäß gültigem FNP ausgewiesen.

Grundsätzlich gilt für alle Gemeinden die vorrangige Vorgabe, dass die Siedlungsentwicklung bevorzugt in Form der Innenentwicklung und des innerörtlichen Flächenrecyclings erfolgen soll. In der Gemeinde Horben gibt es einen hohen Bedarf an Wohnraum, den es zu decken gilt. Sie hat auf die Verfügbarkeit innerörtlicher Freiflächen in der Regel jedoch wenig Einfluss. Da eine Umsetzung der Wohnbebauung im Änderungsbereich 3 derzeit nicht in Aussicht steht, wurde nach alternativen Flächen für eine Wohnungsnutzung gesucht. Die im vorliegenden Bericht untersuchten Änderungsbereiche 1 und 2 stellen eine Alternative dar. Zur Offenlage wird eine konkrete Standortalternativenprüfung vorgenommen. Die Behörden, insbesondere Bau-recht- und Naturschutz-Behörde, werden gebeten, auch im Hinblick auf die erforderliche Änderung des Landschaftsschutzgebiets, im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Frühzeitigen Beteiligung die aus ihrer Sicht hierbei zu berücksichtigenden Flächen zu nennen.

Umweltüberwachung durch die Gemeinden

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind nur für die unvorhersehbaren, in der Planungsphase nur schwer abschätzbaren Auswirkungen vorgesehen. Erst wenn Art und Intensität der baulichen Nutzung von Entwicklungsflächen auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans bzw. der Ergänzungssatzung konkretisiert werden, können die absehbaren Auswirkungen ermittelt und die nur schwer abschätzbaren ["unvorhersehbaren"] Auswirkungen annäherungsweise formuliert werden. Daher können erst im Rahmen des Umweltberichts zu einem Bebauungsplan Art, Intensität und Zeitraum von Maßnahmen zur Umweltüberwachung festgelegt werden.

6. Prognose der Umweltauswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der hier vorgelegten Prüfung sind ausschließlich Nutzungsänderungen, die durch die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans vorbereitet werden.

Die gemeindlichen Planungen konzentrieren sich weitgehend auf die Siedlungsentwicklung. Analog dazu hat diese Prüfung die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklungsflächen auf die Umwelt zum Inhalt.





Darstellung der Untersuchungsergebnisse





Mit der in den vorangegangenen Kapiteln dargestellten Methode wurden im Jahr 2020 und 2022 die von der VG Hexental vorgeschlagenen Siedlungsentwicklungsflächen untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden auf den folgenden Seiten mittels Steckbrief dargestellt.





Alle Änderungsbereiche werden hinsichtlich Ihrer Eignung für die Siedlungsentwicklung überprüft. Für den Änderungsbereich 3 wird daraus anschließend die Eignung für die Herausnahme aus dem FNP abgeleitet.


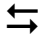

6.1 Steckbriefe zur Umweltprüfung der 5. FNP-Änderung

6.1.1 Änderungsbereich 1

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97
		
		
<p>Gebietsbeschreibung: Der Änderungsbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Langackern und beinhaltet das Flst. 97. Derzeit wird sie als landwirtschaftliche Grünlandfläche genutzt. Die Fläche fällt stark nach Westen ab (16° / ca. 29 %). Im Nordosten schließt die bestehende Siedlung von Langackern an, im Südwesten erstrecken sich weitere landwirtschaftliche Flächen (Grünland) und Heckenzüge.</p>		
<p>Geplante Nutzungsänderung: Die Darstellung im FNP als Landwirtschaftliche Nutzfläche soll zu Gunsten einer Wohnbaufläche geändert werden. Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.</p>		<p>Flächengröße: ca. 0,25 ha</p>
<p>Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung: Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzbelange ergeben.</p>		
<p>Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben: Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Die Entwicklungsfläche überplant jedoch eine ca. 1.450 qm große FFH-Mähwiesenfläche. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung nicht betroffen. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung des LSG (LSG-VO) vom 14.8.1995 stellt die geplante Nutzungsänderung eine verbotene Handlung dar, da sie dem Schutzzweck zuwiderläuft bzw. geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern. Das Landratsamt hat eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG in Aussicht gestellt, wenn eine geeignete Kompensationsfläche zu Verfügung steht. Hierfür ist Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Parallel zum weiteren Verfahren (vrstl. nach erfolgter Offenlage) ist ein entsprechender Antrag bei der UNB zu stellen. Am westlichen Gebietsrand befindet sich im Böschungsbereich zur Straße „Bühlhofweg“ ein Biotop Nr. 180133150517 „Feldhecke am Bühlhofweg“. Dieses Biotop sollte erhalten werden oder ist ggf. zu ersetzen.</p>		
Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Risiko
<p>Mensch / Gesundheit</p>	 <p>Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die nahe gelegene Kreisstraße im Osten ergeben sowie die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld (die als ortsüblich anzusehen ist). Eine wesentliche Zunahme der Emissionen durch das Vorhaben ist nicht gegeben. Lediglich baubedingt können zeitweise etwas größere Immissionen, insbesondere an Schall sowie Staub, auftreten. Dies stellt zwar eine temporäre Störung dar; aufgrund der zeitlichen Befristung liegt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung vor.</p>	<input type="checkbox"/>

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97	
Mensch/ Erholung		<p>Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i>, des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i>.</p> <p>Die hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds (s. Ausführungen hierzu weiter unten) innerhalb und in der Umgebung des Änderungsbereichs führen zu einer hohen Attraktivität für Erholungssuchende. Relevant für Spaziergänger, Wanderer etc. ist zum einen der unterhalb des Änderungsbereichs verlaufende Bühlhofweg, von dem aus hochwertige Sichtbeziehungen nach Westen über das Hexental und den Schönberg hinweg bis zu den Vogesen gegeben sind. Südwestlich des Änderungsbereichs verläuft unterhalb des Grundstücks Langackernstr. 24 ein ausgewiesener Wanderweg zwischen Hexental und Schauinsland.</p> <p>Eine Bebauung des oberhalb und östlich liegende Änderungsbereichs führt jedoch zu keinen Einschränkungen bzgl. des Ausblicks vom Bühlhofweg aus nach Westen. Die Blickrichtung vom Bühlhofweg nach Süden wird etwas eingeschränkt; diese ist jedoch als weniger wertvoll einzustufen, da lediglich Blicke auf den Wiesenhang nördlich des Schluckenhofs sowie auf den Nordhang des Hörnlewaldes betroffen sind, jedoch keine sehr weitläufigen Sichtbeziehungen. Richtung Norden und Osten ergeben sich vom Bühlhofweg aus aufgrund der bereits bestehenden Bebauung keine Beeinträchtigungen. Vom Wanderweg unterhalb der Langackernstr. 24 aus betrachtet werden insbesondere Sichtbeziehungen auf die bestehende Bebauung eingeschränkt (ggf. kleinräumig und lediglich zu Beginn des Wanderwegs, beginnend ab der Langackernstraße, und abhängig von der künftigen Gebäudehöhe auch die Sichtbeziehung auf den Kaiserstuhl); eine relevante Beeinträchtigung liegt hier nicht vor.</p> <p><i>Siehe hierzu auch die Fotodokumentation.</i></p>	□
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		<p>Die Fläche wird vollständig für die Landwirtschaft genutzt. Ein Großteil bildet eine FFH-Mähwiese (Zustand B). Lediglich angrenzend an den Bühlhofweg liegt das Grünland nicht als FFH-Mähwiese vor. Entlang der Böschung des Bühlhofwegs liegt, außerhalb des Änderungsbereichs, eine Feldhecke, die ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.</p> <p>Die Magerwiese (FFH-Mähwiese) und die Feldhecke sind von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. Der Fettwiesen-Streifen unterhalb der Magerwiese entlang des Bühlhofweges ist für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung.</p>	■§
Besonderer Artenschutz		<p>Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen zwischen Feldhecke und Grünland sowie an der südexponierten Böschung denkbar. Im Zusammenhang mit den hochwertigen Freiflächen nach Westen ist ein Vorkommen von Vogelarten der Gehölzrandbereiche wie Goldammer oder Grauschnäpper möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.</p>	□
Natura2000 und weitere geschützte Bereiche		<p>Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich ca. 1.450 qm einer FFH-Mähwiese in gutem Erhaltungszustand (B). Hier besteht im Falle des Verlustes eine Verpflichtung zu einem art- und wertgleichen Ersatz im Rahmen einer Ausnahme. Die Entwicklung von FFH-Mähwiesen über das Mahdregime oder die Übertragung von Wiesendrusch sind etablierte Maßnahmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Ausnahme und der damit einhergehende Ausgleich für die FFH-Mähwiese über das Bebauungsplanverfahren bearbeitet werden kann. Aufgrund der Verzögerung durch den langen Herstellungszeitraums (5 - 10 Jahre) bis zur vollen Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen kann sich ein größerer flächenmäßiger Ausgleichsbedarf im Vergleich zur Eingriffsfläche ergeben.</p> <p>Des Weiteren liegt die Fläche innerhalb des LSG <i>Horben</i>. Für das LSG ist ein Flächentausch mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Es wird ein entsprechender Antrag an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendig weiterer Aufwertungs- oder Gestaltungsmaßnahmen gebeten.</p> <p>Angrenzend befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke am Bühlhofweg“. Eingriffe sind zum jetzigen Planungsstand nicht anzunehmen. Im Falle einer Beanspruchung von Teilflächen wäre im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Ausnahme inkl. Ausgleich erforderlich.</p>	■§

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97	
Boden		<p>Im Norden des Änderungsbereichs liegt der Bodentyp „Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt“ vor, welcher hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von mittlerer (Bewertungsklasse 2,0) und im Hinblick auf die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf von gering bis mittlerer Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5) ist. Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als Standort für naturnahe Vegetation liegt weder eine hohe noch eine sehr hohe Bewertung vor. Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen kann mit der Wertstufe 1,83 (gering bis mittel) beziffert werden.</p> <p>Im Süden des Änderungsbereichs findet sich der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83). Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen.</p>	<p>■</p>
Wasser		<p>Es liegen keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich vor. Ca. 150 m westlich beginnt das Fließgewässer NN-NT1 (G. II. O.)</p>	<p>□</p>
		<p>Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Im Bereich der Braunerde aus Paragneis ergeben sich aufgrund des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens relativ geringe Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Etwas erhöhte Risiken ergeben sich im Norden aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der hier vorherrschenden Braunerde aus Flasergneis-Hangschutt.</p> <p>Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu.</p> <p>Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.</p> <p>Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.</p>	<p>□</p>
		<p>Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.</p>	<p>□</p>
Klima / Luft		<p>Der Änderungsbereich befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem nordöstlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm.</p> <p>Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene K4955 gegeben.</p> <p>Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.</p>	<p>□</p>
Landschaft / Landschaftsbild		<p>Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Änderungsbereich liegt im Mittel bei 16°. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen. Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sichtbezügen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig, im Änderungsbereich als mindestens hochwertig</p>	<p>■</p>

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 97	
		<p>einzustufen. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der Entwicklungsfläche mit mittlerer Bedeutung. Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen bei einer Bebauung des Änderungsbereichs mittlere Beeinträchtigungen des von Grünland geprägten Landschaftsbilds in Hanglage.</p>	
Kultur / Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor. Die Denkmalschutzbehörde wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gebeten, sich entsprechend zu äußern.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> – Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt (vrstl. nach erfolgter Offenlage). – Die geplante Nutzungsänderung führt zu einem Verlust eines Teils einer FFH-Mähwiese. Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird ein Ausgleich erforderlich. – Die geplante Nutzungsänderung führt ggf. baubedingt zu einem Verlust von Teilflächen eines gesetzlich geschützten Biotops (Feldhecke). Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens würde in diesem Fall vrstl. ein Ausgleich erforderlich. – Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der oben genannten Arten durchzuführen. – Es wird die Eingrünung der Neubaufächen zur Einbettung in das Landschaftsbild / Minderung der negativen klimatischen Effekte mittels Festsetzung im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren empfohlen. 			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		bedingt geeignet	III

6.1.2 Änderungsbereich 2

Gemeinde: Horben	Fläche: Flst. 162 (teilweise) und 162/8
-------------------------	--

 Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung



Gebietsbeschreibung:

Die Entwicklungsfläche liegt am nördlichen Ortsrand von Heubuck und umfasst die Flst.Nrn. 162 (teilweise) und 162/8 (vollständig). Momentan wird Flst. 162/8 als Wiese landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich des Flst. 162 innerhalb der Entwicklungsfläche wird als Lagerfläche genutzt, wobei auf den aktuell nicht genutzten Bereichen ebenfalls Wiesenvegetation vorliegt. Durch den Änderungsbereich verläuft eine geschotterte Stichstraße der Straße Heubuck. Im Süden und Osten (hier jenseits der Straße Heubuck) schließt bestehende Wohnbebauung an, im Westen befindet sich der Schluckenhof. Nördlich, jenseits der Zuwegung zum Schluckenhof, grenzt landwirtschaftliche Fläche (Grünland) an.

Geplante Nutzungsänderung:

Die Darstellung im FNP als Landwirtschaftliche Nutzfläche soll zu Gunsten einer Wohnbaufläche geändert werden. Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.

Flächengröße:
0,11 ha

Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung:



Ohne Realisierung der Planung würde die bisherige landwirtschaftliche und Lagernutzung bestehen bleiben und es würden sich keine relevanten Veränderungen der Umweltschutzbelange ergeben.








Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben:


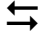

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten.

Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung nicht betroffen. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets *Schwarzwald*, des Naturparks *Südschwarzwald* und im LSG *Horben*. Nach § 4 der Schutzgebietsverordnung des LSG (LSG-VO) vom 14.8.1995 stellt die geplante Nutzungsänderung eine verbotene Handlung dar, da sie dem Schutzzweck zuwiderläuft bzw. geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern. Das Landratsamt hat eine Herausnahme der Fläche aus dem LSG in Aussicht gestellt, wenn eine geeignete Kompensationsfläche zu Verfügung steht. Hierfür ist Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Parallel zum weiteren Verfahren (vrstl. nach erfolgter Offenlage) ist ein entsprechender Antrag bei der UNB zu stellen.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Risiko
--	--	---------------

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung		Risiko	
<i>Mensch / Gesundheit</i>		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich zum einen durch die Straße Heubuck ergeben, zum anderen durch die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld (die als ortsüblich anzusehen ist). Ob erhebliche immissionsschutzrechtliche Konflikte (insbesondere Gerüche und Lärm) aufgrund der Lage des „Schluckenhofs“ im Westen bestehen, muss ggf. in der nachgelagerten Planungsebene geprüft werden. Eine wesentliche Zunahme der Emissionen durch das Vorhaben ist nicht gegeben.	□
<i>Mensch/ Erholung</i>		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i> , des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und im LSG <i>Horben</i> . Aufgrund der umgebenden Bebauung und des Fehlens von erholungswirksamen Einrichtungen ist hinsichtlich der Erholung mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.	□

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 162 (teilweise) und 162/8	
Tiere / Pflanzen / Lebensräume		Die Fläche wird prinzipiell vollständig für die Landwirtschaft (Grünland) genutzt, wobei das Grünland auf Flst. 162 aktuell als Lagerfläche genutzt wird (Lagerung von Brennholz und Baumaterial). Grünland und Lagerfläche sind für den Arten- und Biotopschutz von mittlerer Bedeutung. Unter- / außerhalb des Änderungsbereichs finden sich beim Schluckenhof mehrere größere Bäume (u. a. Linde, Walnuss, Kirsche), die eine hohe Bedeutung aufweisen.	■
Besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands ist ein Vorkommen von regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht anzunehmen. Der Änderungsbereich könnte jedoch von der in Horben an verschiedenen Stellen bereits nachgewiesenen und potenziell in den bestehenden Gärten südlich des Änderungsbereichs vorkommenden Zauneidechse als Jagdgebiet genutzt werden. Für diese Art bestehen jedoch geeignete Möglichkeiten für Vermeidungsmaßnahmen, wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.	□
Natura2000 und weitere geschützte Bereiche		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des LSG <i>Horben</i> . Für das LSG ist ein Flächentausch (zusammen mit Änderungsbereich 1) mit dem bisher als Wohnbaufläche vorgesehenen Änderungsbereich 3 vorgesehen (s. den diesbezüglichen Steckbrief). Es wird ein entsprechender Antrag an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald gestellt werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird um Stellungnahme hinsichtlich der Notwendig weiterer Aufwertungs- oder Gestaltungsmaßnahmen gebeten.	■§
Boden		Der Änderungsbereich ist in der BK50 den Böden des Siedlungsbereichs zugeordnet und nicht bewertet. In den nördlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen liegt der Bodentyp „Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis“ vor. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf haben im Bodentyp eine geringe bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1,5). Als Filter und Puffer für Schadstoffe hat der Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Als Standort für naturnahe Vegetation wird die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch nicht erreicht. In seiner Gesamtbewertung wird der Boden als gering bis mittel eingestuft (Wertstufe 1,83). Im Bereich geplanter Versiegelung und Überbauung entstehen durch den Verlust an unversiegelter Fläche mittlere Konflikte.	■
Wasser		Es liegen keine Oberflächengewässer im Änderungsbereich vor.	□
		Hydrologische Einheit: Gneis-Migmatit-Komplex. Im unverwitterten und ungeklüfteten Zustand generell Grundwassergeringleiter. Im Auflockerungsbereich und bei tektonischer Beanspruchung geringe Grundwasserführung in Klüften, mit der Tiefe abnehmend. Im Bereich tief reichender Störungen und Zerrüttungszonen Wasserführung bis in größere Tiefen möglich. Im Bereich tiefgründiger Verwitterungs- und Zersetzungdecken Übergang zu Kluft- / Porengrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit und mittlerer bis geringer Ergiebigkeit. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	□
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	□
Klima / Luft		Der Änderungsbereich weist aufgrund der geringen Flächengröße, angrenzend an großflächige Grünlandbestände, nur eine sehr geringe Wertigkeit hinsichtlich des Lokalklimas auf. Relevante Luftleitbahnen sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt.	□
Landschaft / Landschaftsbild		Die Gemeinde und das gleichnamige LSG <i>Horben</i> sind geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung im Änderungsbereich liegt im Mittel bei 5°. Die Landschaft auf dem Gemeindegebiet von Horben wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen, eingerahmt durch Waldflächen auf den Höhenlagen.	□

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 162 (teilweise) und 162/8	
		<p>Dieser Landschaftstypus erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis hin zum Schönberg. Richtung Osten liegen die schwarzwaldtypischen Berghänge, bei denen sich der Waldanteil erhöht.</p> <p>Das Landschafts- und Ortsbild von Horben ist aufgrund dieser Vielfältigkeit, der noch in weiten Teilen bestehenden typischen Eigenart der kleineren Siedlungsbereiche mit verstreut liegenden Gehöften und den von Horben aus bestehenden Sicht-bezügigen Richtung Rheinebene und Vogesen einerseits und Schwarzwald andererseits insgesamt als sehr hochwertig einzustufen. Im Änderungsbereich liegt jedoch maximal eine mittlere Wertigkeit vor, insbesondere aufgrund der aktuellen Nutzung (häufig gemähtes Grünland, Lagerfläche) und der von drei Seiten vorhandenen Bebauung mit Tendenz zu gering.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild entstehen nur geringe Beeinträchtigungen, zumal der Bereich des Flst. 162/8 durch die auf drei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen bereits den Eindruck eines (noch unbebauten) Baugrundstücks vermittelt. Ähnliches gilt auch für den Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich, auch wenn beide Flächen planungsrechtlich im Außenbereich liegen.</p> <p><i>Siehe hierzu auch die Fotodokumentation.</i></p>	
Kultur/ Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor. Die Denkmalschutzbehörde wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gebeten, sich entsprechend zu äußern.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>
Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen			
<ul style="list-style-type: none"> – Die geplanten Nutzungen sind mit dem LSG nicht vereinbar. Eine Änderung des LSG wird erforderlich und wird im Rahmen der FNP-Änderung beantragt. – Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens ist eine Kartierung artenschutzrechtlich relevanter Arten vorstl. nicht erforderlich. Es sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. – Es wird die Eingrünung der Neubauflächen zur Einbettung in das Landschaftsbild / eine Ortsrandeingrünung im nachgelagerten Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung empfohlen. – Im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung wird ein Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlich. Empfohlen werden hierfür landschaftstypische Maßnahmen wie die Aufwertung von Grünland, die Pflanzung von Hecken und Einzelbäumen oder die Pflanzung von Streuobstbeständen. 			
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für die geplante Nutzungsänderung aus landschaftsplanerischer Sicht			
Eignung bei Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen		geeignet	II

6.1.3 Änderungsbereich 3

Gemeinde: Horben	Fläche: Flst. 189 (teilweise)
-------------------------	--------------------------------------

 Pfeil im Luftbild: Fotostandort /Blickrichtung



Gebietsbeschreibung:

Die Entwicklungsfläche liegt am südlichen Ortsrand von Horben. Gemäß aktuell gültigen FNP ist sie als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen, die reale Nutzung ist jedoch landwirtschaftlich (Grünland). Im Südosten befindet sich eine einzeilige Wohnbebauung entlang der Dorfstraße. Der angrenzende Nordwesten beinhaltet weitere landwirtschaftliche Flächen (Grünland u. Streuobst).

Geplante Nutzungsänderung:

Die Darstellung im FNP als Wohnbaufläche soll zu Gunsten einer landwirtschaftlichen Nutzfläche geändert werden (Tauschfläche hinsichtlich der Änderungsbereiche 1 und 2). Hierzu ist die punktuelle Änderung des FNP notwendig.




**Flächengröße:
0,36 ha**








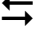

Entwicklung der Fläche ohne Realisierung der Planung:

Ohne Realisierung der Planung würde die Fläche für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen, wodurch sich Auswirkungen auf die Umweltgüter ergeben würden. Allerdings wurde für den Bereich noch kein Bebauungsplan aufgestellt.

Übergeordnete räumliche Planungen und rechtliche Vorgaben:

Die Planung steht in keinem Konflikt zu Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie Wald- und Naturschutzgebieten. Regionalplanerische Belange (Grünzug, Grünzäsur) sind durch die Planung nicht betroffen. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets *Schwarzwald*, des Naturparks *Südschwarzwald* und angrenzend zum LSG *Horben*.

Betroffenheit der Umweltbelange bei Umsetzung der Planung			Risiko
<i>Mensch / Gesundheit</i>		Schall- und Schadstoffimmissionen können sich durch die nah gelegene Dorfstraße im Osten ergeben.	□
<i>Mensch/ Erholung</i>		Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Biosphärengebiets <i>Schwarzwald</i> , des Naturparks <i>Südschwarzwald</i> und angrenzend zum LSG <i>Horben</i> . Im Zusammenhang mit den umliegenden Strukturen ergibt sich eine hohe Wertigkeit des Landschaftsbilds. Entlang der Dorfstraße östlich des Änderungsbereichs verläuft ein Wanderweg. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche jedoch nicht frei zugänglich für Erholungssuchende. Die Sichtbeziehungen nach Westen reichen über das Hexental und den Schönberg bis zu den Vogesen.	■
<i>Tiere / Pflanzen / Lebensräume</i>		Die Fläche wird für die Landwirtschaft genutzt. Der Hauptanteil bildet artenarmes, nährstoffreiches Grünland. An den Randstrukturen zu umliegender Wohnbebauung und Weiden kommt stellenweise eine grasreiche Ruderalvegetation vor.	■

Gemeinde: Horben		Fläche: Flst. 189 (teilweise)	
Besonderer Artenschutz		Unter Berücksichtigung des Biotoptypenbestands kann ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Zauneidechse ist in den Randstrukturen des Grünlands denkbar und in den Gärten der anliegenden Wohnbebauung nachgewiesen. Im Zusammenhang mit den Nachbarflächen ist ein Vorkommen der Charakterarten der Streuobstwiese (Bspw. Gartenrotschwanz) in den Randbereichen möglich. Für diese Arten bestehen geeignete Möglichkeiten für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF), wodurch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) u. (5) BNatSchG vermieden werden kann.	<input checked="" type="checkbox"/>
Natura2000 und weitere geschützte Bereiche		Die Entwicklungsfläche liegt angrenzend zum LSG <i>Horben</i> . Im Zuge der FNP-Änderung von geplanter Wohnbaufläche zur landwirtschaftlichen Nutzfläche soll die Entwicklungsfläche als Tauschfläche für die Änderungsbereiche 1 und 2 in das LSG aufgenommen werden. Ein entsprechender Antrag wird an das LRA gestellt.	<input type="checkbox"/>
Boden		Bodentyp: Mäßig tiefe Braunerde aus Paragneis. Bodenfunktionenbewertung gemäß BK 50: 1,83; dabei Natürliche Bodenfruchtbarkeit gering bis mittel (1,5), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mittel bis hoch (2,5), Filter und Puffer für Schadstoffe gering bis mittel (1,5). Bei einer baulichen Entwicklung ist aufgrund der Hanglage mit umfangreichen Bodenbewegungen und Geländemodellierungen zu rechnen.	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasser		Es befinden sich keine Oberflächengewässer in nächster Nähe zum Änderungsbereich.	<input type="checkbox"/>
		Hydrologische Einheit: Paläozoikum, Kristallin als Grundwassergeringleiter. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd, Stand September 2013) kommt dem Änderungsbereich keine bis geringe Bedeutung zu. Es werden keine Wasserschutzgebiete durch die Fläche berührt.	<input type="checkbox"/>
		Die Fläche liegt außerhalb von Hochwassergefahrengebieten.	<input type="checkbox"/>
Klima / Luft		Der Änderungsbereich befindet sich in exponierter Lage im klimatischen Einflussbereich des Schwarzwaldes. Es liegt zwischen dem südlichen Dorfrandbereich und landwirtschaftlich genutztem Offenland. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher Richtung. Die bisher unversiegelte Freifläche begünstigen eine Kalt- und Frischluftproduktion. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,0 - 9,5°C und der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 900 - 950 mm. Der Änderungsbereich ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd, Stand September 2013) als sonstiger Freiraumbereich ohne Bedeutung für thermische und / oder lufthygienische Ausgleichsfunktion dargestellt. Beeinträchtigungen mit Luftschadstoffen sind gegebenenfalls durch die nahe gelegene Dorfstraße gegeben.	<input type="checkbox"/>
Landschaft / Landschaftsbild		Die Gemeinde wird geprägt durch die exponierte Lage auf ca. 600 m über NN innerhalb der Vorbergzone zwischen Rheintal und Schwarzwald. Die Hangneigung variiert zwischen 6 - <10°. Der Landschaftsrahmenplan (Entwurf Raumanalyse 2013) wertet das Schutzgut Erholung und Landschaftserleben im Bereich der Entwicklungsfläche mit mittlerer Bedeutung. Die Landschaft um den Änderungsbereich wird charakterisiert durch ausgedehntes Grünland, vielfältige Heckenzüge und verstreut gelegene Hofstellen. Die Landschaft erstreckt sich nach Südwesten über das Hexental bis zum Schönberg. Richtung Osten erstrecken sich die schwarzwaldtypischen Berghänge mit hohem Waldanteil. <i>Siehe hierzu auch die Fotodokumentation.</i>	<input checked="" type="checkbox"/>
Kultur/ Sachgüter		Es liegen keine Hinweise über bedeutsame Kultur- und Sachgüter im Bereich der Entwicklungsfläche vor.	<input type="checkbox"/>
Wechselwirkung		Aus den Untersuchungen ergeben sich keine Hinweise auf besonders beachtenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder zu räumlichen Wechselwirkungen.	<input type="checkbox"/>
Energie / Abfall		Einschränkungen sind weder hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie noch in Bezug auf die Abfall- bzw. Abwasserentsorgung erkennbar.	<input type="checkbox"/>

Gemeinde: Horben	Fläche: Flst. 189 (teilweise)
-------------------------	--------------------------------------

Empfehlungen zu Vermeidung, Verminderung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen		
Umweltverträglichkeit: Eignung der Fläche für eine Siedlungsentwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht		
Eignung ohne Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen	bedingt geeignet	III
Eignung für eine Herausnahme		
Eignung für die Herausnahme	geeignet	II

Legende: Risikobewertung: ■ hoch ■ mittel □ gering; Eignung zur Siedlungsentwicklung:
I bevorzugt geeignet II geeignet III bedingt geeignet IV ungeeignet

Fotodokumentation

Änderungsbereich 1

Blick vom Bühlhofweg über den Änderungsbereich hangaufwärts (Richtung Osten) auf die bestehende Wohnbebauung Langackerstr. 20 und 22. Die zu sehende FFH-Mähwiese wird künftig überbaut werden.



Blick vom Bühlhofweg nach Süden über den Änderungsbereich hinweg auf den Hörnlewald. Diese Blickrichtung wird künftig durch die Bebauung verstellt sein.



Blick vom Bühlhofweg nach Westen über das Hexental hinweg zum Schönberg und den Vogesen. Der Änderungsbereich befindet sich im Rücken des Betrachters. Diese Blickrichtung wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt.



Blick vom Wanderweg Richtung Nordwesten zum Kaiserstuhl. Der Änderungsbereich befindet sich links unterhalb des Gebäudes (Langackernstr. 22) am rechten Bildrand. Abhängig von der künftigen Gebäudehöhe kann es zu Beginn des Wanderwegs, abgehend von der Langackernstraße, ggf. zu Beeinträchtigungen der Sicht auf den Kaiserstuhl durch die Bebauung kommen. Im weiteren Verlauf des Wanderwegs wird jedoch vor allem der Blick auf bereits bestehende Bebauungen eingeschränkt.



Blick vom Bühlhofweg auf die geschützte Feldhecke. Der Änderungsbereich befindet sich links des Betrachters.



Blick auf den Änderungsbereich (rechts), den Bühlhofweg heraufkommend. Aufgrund der Feldhecke ist aus dieser Richtung kommend der Änderungsbereich erst kurz vorher gut einsehbar. Künftig wird hier lediglich der Blick auf bereits bestehende Bebauung verstellt.



Änderungsbereich 2

Blick von der Bushaltestelle an der Straße Heubuck auf den Änderungsbereich zwischen der Wohnbebauung im Hintergrund und der in der Bildmitte verlaufenden Zuwegung zum Schluckenhof, bestehend aus Wiese und Lagerfläche.



Blick nach Westen von der Straße Heubuck über den Änderungsbereich hinweg zum Schluckenhof. Insbesondere bei Flurstück 162/8, aber auch bei Flst. 162 innerhalb des Änderungsbereichs, liegt aufgrund der auf drei bzw. zwei Seiten vorhandenen Verkehrsflächen sowie der südlich bzw. südlich und westlich direkt angrenzenden Bebauung der Eindruck unbebauter Baugrundstücke vor.



Als Lagerfläche genutzter Bereich des Flst. 162 im Änderungsbereich. Im Hintergrund ist der Schluckenhof mit größerem Baumbestand zu sehen.



Wiese auf Flst. 162/8. Im Hintergrund ist die Zuwegung zum Schluckenhof und dahinter weiteres Grünland zu sehen. In der oberen rechten Ecke befindet sich die Bushaltestelle.



Blick von der Straße Heubuck, Höhe Bushaltestelle, durch die Sichtlücke zwischen dem Gebäude Heubuck 6 (links) und dem Schluckenhof. Dieser Blick auf den gegenüberliegenden Hang mit Grünland, Gehölzen und Waldflächen wird durch eine Bebauung auf Flst. 162 eingeschränkt werden.



Blick von der Straße Heubuck von der Dorfmitte kommend auf den Änderungsbereich. Zu sehen ist mittig die Wiese auf Flst. 162/8. Eine Beeinträchtigung einer relevanten Blickbeziehung ergibt sich hier nicht.



Änderungsbereich 3

*Blick auf den nördlichen Teil
des Änderungsbereichs und
die angrenzende Streuobst-
weide Richtung Nordosten.*



*Blick auf den südlichen
Änderungsbereich Richtung
Osten.*



*Blick nach Norden über den
Änderungsbereich hinweg.*



*Blick über den nördlichen
Teil des Änderungsbereichs
zum Schönberg.*



Verwaltungsgemeinschaft Hexental

5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung für die Bereiche „Langackern II“ und den Grundstücken Flst.Nrn. 162, 162/8 und 189 in der Gemeinde Horben

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

Freiburg, den 21.06.2022
Frühzeitige Beteiligung



Verwaltungsgemeinschaft Hexental, 5. Punktuelle Flächennutzungsplan-Änderung,
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

Projektleitung:
M.Sc. Umwelt-Natw. ETH Christoph Laule

Bearbeitung:
M.Sc. Geoökologie Stefanie Breunig
M.Sc. Biowissenschaften Carolin Greiner

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	5
4. Wirkfaktoren des FNP-Änderung und Vermeidungsmaßnahmen	6
4.1 Wirkfaktoren.....	6
4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen	7
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	10
6. Quellenverzeichnis.....	11

Anhang

- Begriffsbestimmungen

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental - nachfolgend VG Hexental genannt - beabsichtigt eine punktuelle Änderung des gemeinsamen „Flächennutzungsplan 2020“ im Bereich der Gemeinde Horben. Es handelt sich um die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Mit den Änderungen des FNP soll die räumliche Entwicklung von Horben geordnet und den aktuellen Entwicklungstendenzen und Anforderungen angepasst werden.

Im Rahmen der FNP-Änderung ist auch eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen, um die erforderlichen Erfassungen für die nachgelagerten Verfahren zu ermitteln.

Lage der Änderungsbereiche und Umfang der Betrachtung

Die 5. punktuelle FNP-Änderung umfasst drei Änderungsbereiche (s. Kap. 2.1 des Umweltberichts). Die Änderungsbereiche 1 (Flst. 97 am südwestlichen Rand von Langackern) und 2 (Flst. 162 und 162/8 am nördlichen Rand von Heubuck) sind im gültigen FNP als Landwirtschaftsfläche dargestellt und sollen künftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Änderungsbereich 3 umfasst eine geplante Wohnbaufläche des FNP, wird aber aktuell noch landwirtschaftlich genutzt. Änderungsbereich 3 stellt die vorgesehene Tauschfläche für die Änderungsbereiche 1 und 2 dar und soll von Wohnbaufläche in Landwirtschaftsfläche geändert werden. Da in Änderungsbereich 3 daher keine tatsächliche Nutzungsänderung zu erwarten ist, beschränkt sich die vorliegende Relevanzprüfung auf die Änderungsbereiche 1 und 2, für die eine Bebauung vorbereitet werden soll.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z. B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Änderungsbereich aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (im Weiteren vorgesehen in den nachgelagerten Verfahren, sofern erforderlich). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Vertiefende
artenschutzrechtliche
Untersuchung – Teil 1:
Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende
artenschutzrechtliche
Untersuchung – Teil 2:
Prüfung*

Die sich daraus ggf. ergebende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende
Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse
Änderungsbereich 1*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Änderungsbereich 1 besteht, wurde am 03.03.2020 eine Begehung des Änderungsbereichs durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensivgrünland
- Brachliegende Mähwiese
- Feldhecke aus Birke, Buche, Esche und Esskastanie (unmittelbar angrenzend)

Änderungsbereich 2

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Änderungsbereich 2 besteht, wurde am 01.06.2022 eine Begehung des Änderungsbereichs durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensivgrünland, teilweise als Lagerfläche genutzt, mit offenen verdichteten Bodenflächen
- Schotterweg
- Baumbestand im Bereich des Schluckenhofes (unmittelbar angrenzend)

4. Wirkfaktoren des FNP-Änderung und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung der FNP-Änderung

Im Änderungsbereich 1 soll die Errichtung von vier Wohngebäuden vorbereitet werden, im Änderungsbereich die Errichtung von zwei Gebäuden.

Relevante Bestandteile

Die geplante FNP-Änderung ist auf diejenigen Bestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können (bezugnehmend auf die durch die FNP-Änderung ermöglichte Aufstellung von Bebauungsplan bzw. Ergänzungssatzung). Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei dieser FNP-Änderung relevanten Wirkfaktoren. Sofern einzelne Wirkfaktoren nur für einen Änderungsbereich zutreffen, wird dies angegeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme durch Lagerflächen, Baustellen-einrichtungsflächen, Baufahrzeuge und Baumaterial
- Bodeneingriffe in Form von Bodenabtrag, -auftrag und Verdichtung durch das Befahren mit Baumaschinen
- Störungen durch Licht-, Schall- und Luftschadstoffemissionen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.) sowie Erschütterungen
- Ggf. Rodung der Feldhecke (*Änderungsbereich 1*)

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen im Offenland und an den Böschungsstrukturen
- ggf. dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen in der Feldhecke (*Änderungsbereich 1*)
- zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Versiegelung, dadurch dauerhafte Störung der natürlichen Bodenfunktionen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Licht-, Schall- und Luftschadstoffemissionen (Stäube, Abgase von LKW-Verkehr etc.)
- Menschliche Anwesenheit
- Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes durch Bodenmodellierung (Hanglage) (*vorrangig Änderungsbereich 1*)

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials
- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)
- aufgrund von Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen, die im Bebauungsplanverfahren bzw. Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung aufzustellen sind.

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel in den Änderungsbereichen und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für die Änderungsbereiche sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel, was allenfalls im Rahmen von Fällarbeiten in Änderungsbereich 1 möglich wäre, kann aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 (s. Kap. 4.2), gemäß derer während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht das Fällen nicht zulässig ist, ausgeschlossen werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Änderungsbereich 1 liegt am Ortsrand von Langackern und ist abgesehen von der landwirtschaftlichen Nutzung und gelegentlichen Freizeitnutzern (Wanderer, Hundehalter) weitgehend frei von Störungen. Der Wechsel aus Offenland- und Gehölzstrukturen setzt sich Richtung Westen weitläufig fort. Das Mischungsverhältnis aus Feldhecke und Wiese bilden geeignete Strukturen für planungsrelevante Vogelarten der Gehölzrandbereiche, wie z. B. die Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Grauschnäpper (*Muscicapa striata*).

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung Gehölzrand-bewohnender Arten innerhalb der Brutsaison von April bis Juli durchzuführen.

Änderungsbereich 2 liegt am Ortsrand von Heubuck, direkt angrenzend an bestehende Wohnbebauung und die Straße Heubuck. Auf der Fläche selbst gibt es Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Nutzung als Lagerfläche (Baumaterial und Brennholz) sowie die Zuwegung zur südlich angrenzenden Wohnbebauung über den durch den Änderungsbereich verlaufenden Schotterweg. Der Verkehr auf der Straße Heubuck, mit fast unmittelbar angrenzender Bushaltestelle, sowie der Betrieb auf dem angrenzenden Schluckenhof wirken von extern auf den Änderungsbereich. Aufgrund der Nutzung und Störungen können Bodenbrüter im Änderungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für andere Gilden besteht im Änderungsbereich kein Habitatpotenzial. Für Gehölzbrüter besteht in den unterhalb befindlichen Bäumen am Schluckenhof ein Habitatpotenzial. Hier wird aufgrund der bestehenden Störungen durch den Betrieb auf dem Schluckenhof jedoch von keinem Vorkommen störungssensibler Vogelarten ausgegangen.

→ Erfassungen für die Artengruppe Vögel werden als nicht erforderlich angesehen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen in den Änderungsbereichen kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere (aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für die Änderungsbereiche nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Aufgrund des Fehlens einer ausgeprägten Strauchschicht in der Feldhecke kann ein Vorkommen der Haselmaus im Umfeld des Änderungsbereichs 1 ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Begehung des Änderungsbereichs 1 am 03.03.2020 zeigten sich bei der angrenzenden Feldhecke keine Habitatstrukturen wie Rindenspalten, Höhlen und Morschungen, die ein Potenzial für Fledermausquartiere aufweisen könnten. Das Gehölz wird jedoch sehr wahrscheinlich eine Funktion als Leitstruktur für Jagd- und Transferflüge erfüllen. In Zusammenhang mit dem Grünland kann die Fläche selbst auch ein Jagdgebiet darstellen. Für Änderungsbereich 2 ist ebenfalls eine Nutzung als Jagdgebiet, bspw. für am Schluckenhof möglicherweise vorkommende Fledermäuse, denkbar.

Die Habitatfunktion im räumlichen Zusammenhang bleibt trotz des Verlusts der Flächen für beide Änderungsbereiche bestehen, da nach gutachterlicher Einschätzung in der direkten Umgebung ausreichend Strukturen als Jagdhabitat und Leitstruktur vorhanden sind.

Um Beeinträchtigungen in der Aktivitätsphase der Fledermäuse durch eine mögliche baubedingte Gehölzrodung bei der Feldhecke angrenzend an Änderungsbereich 1 und Bauarbeiten zu verhindern, wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

V2: Die Rodung von Bäumen und Sträuchern darf aufgrund der (möglichen) Habitatnutzung durch Fledermäuse (Jagd- und Transferflüge) nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober erfolgen.

- Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Die Habitatstrukturen im Änderungsbereich 1 (sonnenexponierte Böschung, Ruderalflächen, offene Bodenstellen, Mäusegänge) lassen ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ohne weiteres ausschließen, zumal diese Art in Horben bereits nachgewiesen werden konnte. Schlingnattern (*Coronella austriaca*) wärmen sich vorzugsweise über den Kontakt zu erwärmten Substrat wie Steine oder Holz auf, statt im direkten Sonnenlicht. Aufgrund des Fehlens solcher Aufwärmmöglichkeiten kann ein Vorkommen der Schlingnatter im Änderungsbereich 1 ausgeschlossen werden.

- Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird eine Bestandserfassung der Zauneidechse im Aktivitätszeitraum zwischen April und September erforderlich.

Änderungsbereich 2 weist kaum geeignete Habitatstrukturen für Reptilien auf. Die vorhandenen offenen Bodenflächen sind verdichtet, natürliche Schutz- und Sonderstrukturen sind nicht vorhanden, bei der Lagerfläche kommt es immer wieder zu Umlagerungen. Ein Vorkommen der Zauneidechse in den angrenzenden Gärten ist denkbar; durch diese ist eine Nutzung des Änderungsbereichs als Jagdgebiet nicht völlig auszuschließen. Es sind jedoch keine geeigneten Strukturen für Fortpflanzungsstätten vorhanden und die Fläche ist nicht als essenzielles Nahrungshabitat einzustufen. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen, insbesondere der Tötung, durch nachfolgende Maßnahme vermieden werden kann:

V3: Vor Baubeginn sind die Flächen von jeglichem Material zu räumen. Die vorhandene Vegetation ist möglichst kurz zu mähen und für die Zauneidechse dadurch unattraktiv zu gestalten, sodass diese von der Fläche abwandern bzw. nicht mehr als Jagdgebiet nutzen. Nach wenigen Tagen ist zur bestehenden Bebauung hin ein Reptilienzaun zu errichten, der ein Rückwandern verhindert.

Ein Vorkommen von Schlingnattern kann im Änderungsbereich 2 aufgrund der Störungen / Nutzungen ausgeschlossen werden.

- Der Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Tötungsverbot) kann durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Im Änderungsbereich 1 kommt unter anderem eine FFH-Mähwiese vor. Bei der Ortsbegehung am 03.03.2020 konnte noch der Brachezustand der Wiese vom letzten Jahr begutachtet werden. Aufgrund des Fehlens von obligatorischen Nahrungspflanzen wie Ampfer (Großer Feuerfalter, *Lycaena dispar*) und Wiesenknopf (Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, *Maculinea nausithous*) kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen im Änderungsbereich 2 kann aufgrund der Habitatausstattung (intensiv genutztes Grünland) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind in den Änderungsbereichen aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumsprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie in den Änderungsbereichen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Fazit

Die Relevanzprüfung ergab nach der Beurteilung der vorhandenen Biotopstrukturen einen vertieften Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Vögel und Reptilien in Änderungsbereich 1.

Für Änderungsbereich 2 wird kein Erfassungsbedarf angenommen.

Bei beiden Änderungsbereichen sind jedoch Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls weiterer erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen in den nachgelagerten Verfahren (Bebauungsplan bzw. Ergänzungssatzung).

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag, Wiebelsheim, 808 S.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7, erweiterte Neuauflage.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

SÜDBECK P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann,

sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

*Bewertung des
Erhaltungszustandes*

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		21.06.2022
Aktenzeichen		115.111
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		18/2022

Beratungsvorlage zu TOP 3

ÖPNV Andienung von Horben

- Beratung und Beschlussfassung über Zusatzfahrten zum Grundtakt des Nahverkehrsplans -

I. Sachverhalt

Es wird auf die Beratungsvorlage 12/2022 Bezug genommen. Die aufgeworfenen Fragen wurden per Mail beantwortet.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Bestellung der zwei Fahrtenpaare, jeweils 16:55 Uhr um 17:35 Uhr und der Fahrt mittels Anruf-Sammeltaxi (AST) um 00:45 Uhr ab der Haltestelle „Dorfstraße“.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		21.06.2022
Aktenzeichen		100.30
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		19/2022

Beratungsvorlage zu TOP 4

Einrichtung eines Gemeindevollzugsdienstes; - Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt:

Es wird zunächst auf die Beratungsvorlage 36/2020 und die Beratung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.09.2020 Bezug genommen.

Weiterhin ist ein Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 5 mit einem Stellenumfang von 0,5 beschäftigt, der bereits für die Gemeinden Au, Merzhausen, Sölden und Wittnau tätig ist.

Aufgrund der angespannten Parksituation im Bereich der Schauinslandbahn, des Gasthaus Raben und des Dorfcafés sowie im Bereich Heubuck wird regelmäßig der Wunsch nach einer Parkraumkontrolle an die Verwaltung herangetragen. Im Zuge der Eröffnung des Hotels Luisenhöhe und der Bebauung auf F1St. Nr. 97 wird das Problem weitere Dynamik entfalten. Da es sich um eine in der Verbandssatzung aufgeführte Aufgabe handelt und bereits ein GVD in den anderen Gemeinden im Einsatz ist, wäre es für die Gemeinde Horben unproblematisch, sich diesem System anzuschließen.

Der GVD kann zur Überwachung des ruhenden Verkehrs ab dem 01.01.2023 auch in Horben eingesetzt werden.

Es wäre daher vom Gemeinderat Horben zu beschließen, dass die Aufgaben des GVDs auch für die Gemeinde Horben übernommen werden. Die Kosten des GVDs werden entsprechend seiner zeitlichen Inanspruchnahme in den einzelnen Gemeinden verteilt und abgerechnet. Die Einnahmen kommen der VG Hexental zugute und mindern somit die VG-Umlage der einzelnen Gemeinden. Der GVD kommt auch am Wochenende und abends. In den kleineren Gemeinden ist allerdings nur ein Kontrolltermin in der Woche möglich. Es lassen sich aber Schwerpunktkontrollen an der Luisenhöhe durchführen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend der Verbandssatzung der VG Hexental ab dem 01.01.2023 einen gemeindlichen Vollzugsdienst (GVD) zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Horben einzusetzen.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		21.06.2022
Aktenzeichen		022.133
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		20/2022

Beratungsvorlage zu TOP 5

Antrag von GR Boas Roth auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat; - Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt:

Im Rahmen eines persönlichen Gesprächs beim Bürgermeister erklärte Herr Boas Roth bereits vor längerer Zeit seinen Rücktritt als Gemeinderat zum heutigen Tag aus wichtigem Grund. Als Grund wurde angegeben, dass er sich im Rahmen eines längeren Aufenthalts in Osteuropa längerfristig nicht in Horben aufhalten wird. Herr Roth übt seit dem Jahr 2019 das Ehrenamt für die Gemeinde Horben aus.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung kann eine/ein Gemeinderätin/Gemeinderat aus wichtigen Gründen das Ausscheiden aus dem Gemeinderat verlangen. Ein solcher Grund liegt vor, wenn unter Würdigung der gesamten Verhältnisse im Einzelfall, dem/der Bürger/in die weitere Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Gemeinderat

- zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat,
- häufig und langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
- anhaltend krank ist
- mehr als 62 Jahre alt ist oder
- durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

Die Auflistung der Gemeindeordnung, was als wichtiger Grund für ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat zu werten ist, ist nicht abschließend und zählt nur beispielhaft eine Reihe von Tatbeständen als Anhaltspunkt für die Beurteilung sonstiger geltend gemachter Gründe auf. Dabei sind die persönlichen, beruflichen und familiären Verhältnisse den Bedürfnissen der Gemeinde gegenüberzustellen und zu beurteilen, ob dem Gemeinderat die zeitliche Inanspruchnahme durch das Ehrenamt weiterhin zumutbar ist.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet gem. § 16 Abs. 2 GemO bei Gemeinderäten der Gemeinderat durch eine förmliche Anerkennung des Grundes.

II. Beschlussvorschlag:

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zum vorzeitigen Ausscheiden von Herrn GR Roth aus dem Gemeinderat gegeben sind. Er scheidet somit mit sofortiger Wirkung aus dem Gemeinderat aus.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		21.06.2022
Aktenzeichen		022.133
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		21/2022

Beratungsvorlage zu TOP 6

Nachrücken von Herrn Christian Dufour in den Gemeinderat; Wahl eines Nachfolgers in die Verbandsversammlung der VG Hexental - Beratung und Beschlussfassung -

I. Sachverhalt:

Bei der Kommunalwahl am 26.05.2019 wurde Herr Christian Dufour als Ersatzbewerber für die Liste Horben-bleiben festgestellt.

Nunmehr ist festzustellen, ob gegen den Nachrückenden Hinderungsgründe im Sinne des § 29 Abs. 1 - 4 Gemeindeordnung geltend gemacht werden können, die einen Eintritt in den Gemeinderat ausschließen. Diese Feststellung trifft gem. § 29 Abs. 5 GemO der Gemeinderat. Solche Hinderungsgründe sind nicht bekannt. Herr Dufour ist sodann als Gemeinderat zu verpflichten und spricht die Eidesformel:

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Horben gewissenhaft zu wahren, ihr Wohl und das ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nach Kräften zu fördern.

Durch das Ausscheiden von Gemeinderat Roth und das Nachrücken von Gemeinderat Dufour wird eine Änderung der Besetzung der Verbandsversammlung der VG Hexental erforderlich. Es wird im Sinne des Proporz vorgeschlagen, dass Herr Dufour das Amt von Herrn Roth übernimmt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass keine Hinderungsgründe gegen Herrn Christian Dufour vorliegen und er somit in den Gemeinderat nachrückt.
2. Der Gemeinderat wählt Herrn Christian Dufour als 2. Vertreter in die Verbandsversammlung der VG Hexental.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21:10 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Orlando Berger, Hans-Peter Buttenmüller,
Christian Dufour, Benjamin Kindle, Alexander Rees, Boas Roth,
Henning Volle, Thomas Wießler

Schriefführer: Egbert Bopp

Es fehlen entschuldigt: Dr. Katrin Donauer

Gäste: Joachim Buhr (Geschäftsführer Gesundheitsresort Schwarzwald
Luisenhöhe (GRSL))
RA Dr. Thomas Burmeister (Bender Harrer Krevet)
Jürgen Schill (Stadtplanungsbüro fsp-stadtplanung)

Presse: Max Schuler (Badische Zeitung)

Zuhörer: 21

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 10.06.2022, vom Bauhof am 13.06.2022
ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 17.06.2022 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 10 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GR Berger und GR Wießler von der Verwaltung bestimmt.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



TOP 1: Verkauf des Grundstücks Flst.-Nr. 97 an die GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG und Weiterführung des bereits eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Langackern II“ - Beratung und Beschlussfassung -

Eingangs der Beratung stellt GRin Kurz einen Antrag auf Absetzung und Vertagung und begründet den Antrag mit dem am Vormittag bei der Gemeinde zu diesem Tagesordnungspunkt eingereichten Bürgerbegehren.

Der Antrag wird mit 3 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Auf die Beratungsvorlage Nr. 16/2022 (Az.: 621.4) wird verwiesen.

Auf Frage wird von der Verwaltung mitgeteilt, dass durch das eingereichte Bürgerbegehren keinerlei Entscheidungssperre entsteht und der Beschluss nicht abgesetzt werden muss. Die Verwaltung wird das Bürgerbegehren prüfen.

Nach Meinung von GRin Kurz sei die Bevölkerung nicht in den Entwicklungsprozess eingebunden worden. Ebenso hätte man die Anwohner des Baugebietes in die Verkehrsproblematik einbinden bzw. mit ihnen besprechen müssen. Letztendlich sei das von den Investoren der Luisenhöhe geplante Projekt zu groß und der Preis nicht angemessen festgelegt worden. Die Bevölkerung sei aus Sicht GRin Kurz nicht umfassend über die Entwicklung des Baugebietes Langackern II informiert worden.

GR Rees fügt hinzu, dass der Gemeinderat zwar sehr ausführlich getagt habe, aber die Bevölkerung nicht in den Entwicklungsprozess einbezogen habe. Auch fehle ihm die Wahlmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Varianten, die aus seiner Sicht nicht bestanden habe.

Dem entgegnet GR Buttenmüller, dass über 2 Jahre diskutiert worden sei, dabei verschiedenste Varianten geprüft worden seien und alle rechtsgültigen Beschlüsse des Gemeinderates von der Bevölkerung auf der Internetseite der Gemeinde eingesehen werden können. Er kritisiert, dass der Vorwurf der mangelnden Transparenz zu oft von den Personen erhoben würde, die selbst privat betroffen seien.

Nach Sicht von GR Amann habe der Gemeinderat keineswegs zu wenig diskutiert. In den geführten Diskussionen habe sich GRin Kurz immer gegen das geplante Baugebiet „Langackern II“ sowie der gefundenen Kompromisslösung gestellt. Eine öffentliche Diskussion mit der Bevölkerung habe aus seiner Sicht auch stattgefunden. Er verweist auf die diversen Sitzungen, die teils online stattgefunden hätten, den Vortrag von Prof. Herre und die frühzeitige Beteiligung. GR Amann appelliert nun das Verfahren nicht zu verzögern.

GR Kindle erinnert, dass jeder Gemeinderat von den Bürgern gewählt wurde, um deren Interessen zu vertreten. Der Bürger vertraue dem Gemeinderat, dass dieser sich intensiv in die Sachthemen einarbeite und dann die richtige Entscheidung treffe. Dafür habe der Bürger die Gemeinderatsmitglieder gewählt. Allerdings habe auch der Bürger eine Holschuld von Informationen. Schließlich erinnert GR Kindle an die Gemeinderatssitzung vom 24.05.2022,

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



bei der das Projekt der Investoren der Luisenhöhe öffentlich vorgestellt wurde. Nach der Vorstellung habe jeder Gemeinderat sein Statement abgeben können.

Den Ausführungen von GR Kindle schließt sich GR Berger an und informiert, dass die Gruppierung „Horben-leben“ immer offen für Gespräche gewesen sei und man viele Gespräche mit der Bürgerinitiative geführt habe. Seiner Meinung nach würde der Eindruck entstehen, dass der Vorwurf der mangelnden Bürgerbeteiligung aus Eigeninteresse erhoben würde.

GR Volle stellt fest, dass die vom Gemeinderat geführten Diskussionen nicht in einer ordentlich einberufenen nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung stattgefunden habe und es hierfür keine entsprechenden Protokolle gäbe. Er stimme für den Verkauf des Flst.-Nr. 97 an GRSL mit Nein ab, aber diese bedeute kein Nein zur Luisenhöhe.

Auf die von GR Berger gestellte Frage hinsichtlich eines Vorkaufsrechts bei nicht bebauten Grundstücken rät RA Dr. Burmeister dazu, nur ein Wiederkaufsrecht für unbebaute Grundstücke im Vertrag festzuschreiben. Allerdings werde man, für den Fall eines Weiterverkaufs des Grundstücks, ein Vorkaufsrecht vertraglich festhalten. Herr Buhr stellt hier nochmals klar, dass die GRSL nicht antrete, um Wohnungen zu bauen und diese teuer zu verkaufen, sondern man möchte für die Angestellten der Luisenhöhe Wohnraum schaffen. Die Planung hierfür werde sehr sensibel geführt. Auch werde man sehr intensiv mit der Bevölkerung die Planung abstimmen und Aufklärungsarbeit leisten sowie Infoveranstaltungen durchführen. Die GRSL habe das Interesse ein langjähriger Partner der Gemeinde zu sein und günstigen Wohnraum zu schaffen. Herr Buhr schließe auch nicht aus, dass Horbener Bürger dort einziehen können.

GR Volle fragt an, wer von den beiden Parteien auf wen in welcher Reihenfolge zugegangen sei. Hierzu wird mitgeteilt, dass die GRSL zuerst auf die Gemeinde zugegangen sei und angefragt habe, ob es in der Gemeinde Möglichkeiten gäbe, Wohnraum zu schaffen. Die Gemeinde habe zugesagt, dass man sich in dieser Sache umhöre.

Abschließend hält GR Kindle nochmals fest, dass die GRSL sich verpflichte den Wohnraum an seine Mitarbeiter zu vermieten und eine Vermietung an Horbener Bürger nicht ausschließe. Ebenso solle die Bildung von Eigentumswohnungen oder Verkauf von Wohnungen ausgeschlossen werden.

Im Anschluss werden die Ziffern 1-3 des Beschlussvorschlages zusammen abgestimmt.

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Berger, GR Buttenmüller, GR Kindle, GRin Kurz, GR Rees, GR Volle

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt, das Grundstück Flst. Nr. 97 an die GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG auf der Grundlage der Kompromisslösung (Anlage 1) mit den in Ziffer II. Nummer 1 genannten Eckpunkten zu verkaufen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der in Ziff. 1 genannten Eckpunkte einen Kaufvertrag mit der GRSL Gesundheitsresort Schwarzwald Luisenhöhe GmbH & Co. KG zu entwerfen, diesen endzuverhandeln und notariell zu beurkunden.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



3. Der Gemeinderat beschließt, das bereits eingeleitete Bebauungsplanverfahren „Langackern II“ mit dem reduzierten Plangebiet (nur noch Flst. Nr. 97) fortzuführen, sobald die erneute frühzeitige Beteiligung der 5. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt wurde und von den maßgebenden Behörden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung geäußert worden sind. Dem weiteren Bebauungsplanverfahren soll die Kompromisslösung (Anlage 1) zugrunde gelegt werden. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans wird dadurch nicht begründet.

7 Ja-Stimme(n), 3 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



TOP 2: 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental
- Beratung und Beschlussfassung -

GR Kindle erklärt sich zu diesem Tagespunkt als befangen und nimmt bei den Zuhörern Platz.
Auf die Beratungsvorlage Nr. 17/2022 (Az.: 621.4) wird verwiesen.

Herr Schill vom Planungsbüro fsp-stadtplanung stellt anhand einer PowerPoint Präsentation die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes vor und erläutert, dass aufgrund der Änderung der Rahmenbedingungen nun eine zweite frühzeitige Beteiligung durchgeführt werden müsse.

Nach dieser Erläuterung fragt GRin Kurz an, in welcher Höhe ein finanzieller Ausgleich anfallen würde, Laut Herrn Schill könne man zum jetzigen Zeitpunkt hierzu keine Aussage treffen, da die der Ausgleich erst im Laufe des Verfahrens festgelegt werde. Sicher sei jedoch, dass als Ausgleich eine hochwertige Mähwiese festgeschrieben werde.

GR Buttenmüller vergewissert sich, dass die Flst.-Nr. 96 jetzt nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet liege.

Im Anschluss werden die Ziffern 1-2 des Beschlussvorschlages zusammen abgestimmt.

Wortmeldungen:

GR Buttenmüller, GRin Kurz

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung der VG Hexental, in der Verbandsversammlung am 04.07.2022 folgenden Beschlussvorschlägen zuzustimmen:

1. Die Verbandsversammlung der VG Hexental beschließt, den räumlichen Geltungsbereich der 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental wie folgt zu ändern:
 - der Änderungsbereich 1 „Langackern II“ wird auf das Grundstück Flst. Nr. 97 beschränkt,
 - der Änderungsbereich 2 (Grundstücke Flst. Nrn. 162 und 162/8) wird nachträglich in die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental aufgenommen,
 - der Änderungsbereich 3 (bisheriger Änderungsbereich 2), der Flächen des Flst. Nr. 189 umfasst, wird entsprechend dem beiliegenden Lageplan „Änderungsbereich 3“ angepasst.
2. Die Verbandsversammlung der VG Hexental beschließt, für die 5. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der VG Hexental bezogen auf den gemäß Ziffer 1 geänderten räumlichen Geltungsbereich eine erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



7 Ja-Stimme(n), 2 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Die Sitzung wird für eine Pause von 20.19 Uhr bis 20.25 Uhr unterbrochen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



TOP 3: ÖPNV Andienung von Horben
- Beratung und Beschlussfassung über Zusatzfahrten zum Grundtakt des Nahverkehrsplans -Neufassung der Verträge zur Schulkindbetreuung samt Gebührenstruktur

GR Kindle kehrt wieder an den Ratstisch zurück.

Auf die Beratungsvorlage Nr. 18/2022 (Az.: 115.111) wird verwiesen.

Nach den einführenden Worten von Bürgermeister Dr. Bröcker meldet sich GR Rees zu Wort und bittet um eine Erläuterung zu der Tabelle der Fahrgastzahlen, da er die darin dargestellten Fahrgastzahlen sowie das Fahrtenpaar nicht ganz verstanden habe. Auch die anderen Gemeinderatsmitglieder können mit der Tabelle keine Aussage der Auslastung und des Fahrtenpaares erkennen, so dass GR Amann eine Vertagung des Tagespunktes vorschlägt.

GR Roth regt an noch das spätere Fahrtenpaar um 17.15 und 18.00 Uhr bei der VAG anzufragen, da aus seiner Sicht der ÖPNV die Zukunft sei und dadurch dem Bürger ein Anreiz gegeben werde, das Fahrzeug stehen zu lassen.

Für GR Wießler sind die zusätzlichen Fahrten für die Gemeinde nicht günstig und GR Volle stellt klar, dass es bei diesem Tagespunkt um die Fahrten von der Talstation nach Horben gehe, die die Gemeinde zu zahlen habe.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Buttenmüller, GR Rees, GR Roth, GR Volle, GR Wießler

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich den Tagesordnungspunkt nochmals zu vertagen und beauftragt die Verwaltung nochmals die konkreten Fahrgastzahlen der zwei Fahrtenpaare, jeweils um 16:55 Uhr und um 17:35 Uhr und der Fahrt mittels Anruf-Sammeltaxi (AST) um 00:45 Uhr ab der Haltestelle „Dorfstraße“ zu erfragen. Zusätzlich soll nun auch das Fahrtenpaar um 17.15 Uhr und 18.00 Uhr bei der VAG angefragt werden.

8 Ja-Stimme(n), 2 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



**TOP 4: Einrichtung eines Gemeindevollzugsdienstes
- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 19/2022 (Az.: 100.30) wird verwiesen.

Nach der Einführung in das Thema durch Bürgermeister Dr. Bröcker, möchte GR Buttenmüller wissen, welche Flächen in die Kontrolle des GVDs einbezogen werden sollen. Für GR Buttenmüller sei es wichtig den Parkstreifen am Heubuck in die Kontrolle mit einzubeziehen und sehe es als wichtig, dass man das Kontrollgebiet noch definieren müsse.

GR Amann erkundigt sich nach dem Kontrollrhythmus des GVDs. Wichtig sei, dass dieser zu unterschiedlichen Zeiten kontrolliere.

Bürgermeister Dr. Bröcker erläutert, dass der GVD über die VG Umlage bezahlt und nicht Spitz abgerechnet werde. Problematisch sei die Parksituation in der Dorfstr. (Höhe Gasthaus Raben), da man nach Auskunft vom LRA in diesem Bereich keine Parkverbotsschilder aufstellen dürfe.

GR Kindle meint, dass zunächst die Grundlagen für den Bereich des Parkens geschaffen werden müsse und nach diesen Grundlagen die Parksituation beobachtet werden solle. Sollte es dadurch zu keiner Verbesserung kommen, könne man immer noch einen GVD beschließen.

Bürgermeister Dr. Bröcker weist daraufhin, dass man hierzu eine sog. Parkraumbewirtschaftungskonzept aufstellen müsse. Hierzu bräuchte man allerdings Firmen, die einem hierzu unterstützen und die Erstellung eines Parkraumbewirtschaftungskonzepts dauere ca. 2 bis 3 Jahre.

GR Wießler spricht sich für einen GVD aus und GR Roth fragt an, ob man den GVD wieder abschaffen könne. Laut Bürgermeister Dr. Bröcker sei es jährlich möglich den GVD wieder abzuschaffen.

Auch GR Rees spricht sich für einen GVD aus und ist dafür diesen für 1 bis 2 Jahren auszuprobieren.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss:

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Buttenmüller, GR Kindle, GR Rees, GR Roth, GR Wießler

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, entsprechend der Verbandssatzung der VG Hexental ab dem 01.01.2023 einen gemeindlichen Vollzugsdienst (GVD) zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in der Gemeinde Horben einzusetzen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



8 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



TOP 5: Antrag von GR Boas Roth auf vorzeitiges Ausscheiden aus dem Gemeinderat
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 20/2022 (Az.: 022.133) wird verwiesen.

Bürgermeister Dr. Bröcker bedankt sich bei GR Roth für seine Tätigkeit als Gemeinderat und hebt besonders sein Engagement im U10 Arbeitskreis und im Waldkindergarten hervor. Ebenso bedankt er sich bei GR Roth, dass er dazu beigetragen habe, dass die Gesprächskultur im Gemeinderat verbessert wurde. Im Anschluss überreicht Bürgermeister Dr. Bröcker GR Roth ein kleines Präsent als Dankeschön.

Im Anschluss nimmt Herr Roth bei den Zuhörern Platz.

Wortmeldungen:

keine

Beschluss:

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 GemO wird festgestellt, dass die Voraussetzungen zum vorzeitigen Ausscheiden von Herrn GR Roth aus dem Gemeinderat gegeben sind. Er scheidet somit mit sofortiger Wirkung aus dem Gemeinderat aus.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



**TOP 6: Nachrücken von Herrn Christian Dufour in den Gemeinderat:
Wahl eines Nachfolgers in die Verbandsversammlung der VG Hexental
- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 21/2022 (Az.: 022.133) wird verwiesen.

Herr Dufour nimmt am Ratstisch Platz und wird von Bürgermeister Dr. Bröcker als Gemeinderat verpflichtet.

Durch das Ausscheiden von GR Roth muss nun ein Vertreter für die Verbandsversammlung der VG Hexental gewählt werden. Hierzu schlägt GR Buttenmüller GR Amann vor, da GR Buttenmüller es als wichtig ansieht, dass ein Vertreter (mit Erfahrung im Bereich IKZ und Bspw. Feuerwehr) als Vertreter der Gemeinde in die Verbandsversammlung der VG Hexental gewählt werde.

GR Amann ist bereits als 1. Vertreter bei der Verbandsversammlung der VG Hexental bestimmt. Daher wird GR Rees von GR Berger vorgeschlagen.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Berger, GR Buttenmüller, GR Dufour

Beschluss:

1. Es wird festgestellt, dass keine Hinderungsgründe gegen Herrn Christian Dufour vorliegen und er somit in den Gemeinderat nachrückt.
2. Der Gemeinderat wählt Herrn Alexander Rees als 2. Vertreter in die Verbandsversammlung der VG Hexental.

9 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

GR Rees nimmt die Wahl an.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



TOP 7: Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt in Sachen Breitbandausbau bekannt, dass beim Ausschreibungsverfahren kein Unternehmen ein Angebot abgeben habe. Nun werde ein zweites Verhandlungsverfahren mit potenziellen Unternehmen geführt. Der Gemeinde werde über den weiteren Verfahrensverlauf zu gegebener Zeit der Sachstand mitgeteilt.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



TOP 8: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

GRin Kurz fragt an, ob der Breitbandausbau für Horben alleine ausgeschrieben wurde.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 21. Juni 2022

Nr. 05/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.10 Uhr



TOP 9: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Eine ZuhörerIn beschwert sich über den Inhalt auf dem privaten Internet Blog von GR Buttenmüller.

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.


Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister


Egbert Bopp
Protokollführer


Gemeinderat Berger


Gemeinderat Wießler